

XIX. Kongress der Konferenz der Europäischen Verfassungsgerichte

Formen und Grenzen richterlicher Selbstbeschränkung in der Verfassungsgerichtsbarkeit

Es gibt unterschiedliche Verfassungskulturen, und die Wahrnehmung der Rolle der Verfassungsgerichte in einer rechtsstaatlichen Demokratie wirkt sich auf die Intensität ihrer Analyse in Fällen aus, in denen es um Grundrechte geht. Viele Gerichte üben richterliche Selbstbeschränkung.

Richterliche Selbstbeschränkung ist ein juristisches Instrument, das von den Richtern erfunden wurde, um die Gewaltenteilung zu wahren und sich nicht in Angelegenheiten einzumischen, die ihrer Meinung nach ausserhalb ihres Fachwissens oder ihrer Legitimität liegen. Das Instrument wurde hauptsächlich in Fällen eingesetzt, in denen es um Grundrechte ging. Und zwar wegen ihrer transzendenten Qualität, ihrer Fähigkeit, alle materiellen Bereiche staatlichen Handelns zu durchdringen.

Es heisst, dass ein Zuviel an richterlicher Selbstbeschränkung den Vorrang des Rechts und die Gewaltenteilung ebenso gefährdet wie ein übermässiger richterlicher Aktivismus. Die Art und Weise, in der sich Richter in Zurückhaltung üben, ist daher eine grundlegende Frage des Verfassungsprinzips, die die angemessene Rolle der einzelnen Staatsfunktionen in Bezug auf wichtige Fragen der öffentlichen Ordnung betrifft.

Die folgenden Fragen zielen darauf ab, die Unterschiede in der Art und Weise zu ermitteln, in der die europäischen Verfassungsgerichte ihre Kontrollfunktion ausüben.

Fragebogen

Für nationale Berichte

I. Nicht justiziable Angelegenheiten und Intensität richterlicher Selbstbeschränkung

1. *Was versteht man in Ihrem Land unter „richterlicher Selbstbeschränkung“?*

Es erscheint sinnvoll, zu dieser einleitenden Frage vor dem Hintergrund der weitreichenden Kompetenzen des Staatsgerichtshofes einen Überblick über die verschiedenen Varianten der vom liechtensteinischen Verfassungsgericht, dem Staatsgerichtshof (StGH), geübten Selbstbeschränkung zu geben. Damit werden auch zahlreiche weitere Fragen ganz oder teilweise beantwortet, so dass dort auf diese Ausführungen verwiesen werden kann. Diese einleitenden Ausführungen gliedern sich wie folgt:

- a) Umfassende Kompetenzen des Staatsgerichtshofes
- b) Eingeschränkter judicial self-restraint
- c) Selbstbeschränkung gegenüber EWR-Recht

d) Varianten gradueller verfassungsgerichtlicher Zurückhaltung

- aa) Zurückhaltung bei der Normenkontrolle
- aaa) Nach Art des Grundrechts abgestufte Zurückhaltung
- bbb) Einschätzungs- und Prognosespielraum von Gesetz- und Verordnungsgeber
- ccc) Verfassungskonforme Auslegung
- ddd) Appellentscheidungen

- bb) Zurückhaltung gegenüber fachgerichtlichen Entscheidungen
- aaa) Nach Art des Grundrechts abgestufte Zurückhaltung
- bbb) Bei Schiedsentscheiden

a) Umfassende Kompetenzen des Staatsgerichtshofes

Der Staatsgerichtshof wurde durch Art. 104 der Verfassung von 1921 (LV; LGBI. 2021 Nr. 15) – ähnlich wie das deutsche Bundesverfassungsgericht, aber schon Jahrzehnte vorher – mit umfassenden Kompetenzen sowohl zur Normprüfung als auch zur Kontrolle der Fachgerichtsbarkeit ausgestattet.¹

Gemäss Art. 15 Abs. 1 des Staatsgerichtshofgesetzes (StGHG; LGBI. 2004 Nr. 32) kann jede ein Zivil-, Straf- oder Verwaltungsverfahren definitiv beendende („enderledigende“) Entscheidung mit Verfassungsbeschwerde („Individualbeschwerde“) beim Staatsgerichtshof angefochten werden. Dem Staatsgerichtshof kommt gemäss Art. 18 ff. StGHG auch eine umfassende abstrakte und konkrete Normenkontrollfunktion hinsichtlich Gesetzen und Verordnungen sowie eine konkrete Normenkontrollfunktion hinsichtlich Staatsverträgen zu.²

Entsprechend hat die Frage der verfassungsgerichtlichen Selbstbeschränkung beim Staatsgerichtshof ebenso wie beim Bundesverfassungsgericht besondere Relevanz. Gemäss Bundesverfassungsgericht bedeutet der Grundsatz der Selbstbeschränkung des Verfassungsgerichts (judicial self-restraint) „nicht eine Verkürzung oder Abschwächung seiner [...] Kompetenz, sondern den Verzicht ‚Politik zu treiben‘ ...“.³ Demgegenüber betont der Staatsgerichtshof, dass „die Grenze zwischen Recht und Politik gerade im Bereich des öffentlichen Rechts fließend“ sei. So habe etwa das bei Grundrechtseingriffen zu berücksichtigende öffentliche Interesse „häufig auch eine politische Dimension“.⁴ Ent-

¹ Siehe Hilmar Hoch, Verfassungsgerichtsbarkeit im Kleinstaat, ZöR 2021, 1289 (1297 ff.).

² Siehe Hoch, Verfassungsgerichtsbarkeit (Fn. 1), 1293 f.

³ BVerfGE 36, 1 (14 f.).

⁴ StGH 2009/117, Erw. 2.5 (www.gerichtsentscheide.li); dies mit Verweis auf Jutta Limbach, Standort der Verfassungsgerichtsbarkeit in der Demokratie, LJZ 1997, 1 (4 f.) sowie Karl-Georg Zierlein, Das Bundesverfassungsgericht an der Schnittstelle von Recht und Politik, LJZ 1997, 72 [passim]) Für einen aktuellen Überblick

sprechend ist ein Verfassungsgericht permanent dem zumindest latenten Vorwurf ausgesetzt, „Politik zu betreiben“, sodass dem Grundsatz der Selbstbeschränkung des Verfassungsgerichts bzw. des judicial self-restraint mit diesem Kriterium kaum klare Konturen gegeben werden können.

b) Eingeschränkter judicial self-restraint

Der Staatsgerichtshof verwendet den Ausdruck judicial self-restraint jedenfalls eingeschränkt primär dort, wo der politische Charakter der Entscheidungsmaterie besonders offensichtlich ist, konkret im Bereich der Aussenpolitik. Der Staatsgerichtshof stützt sich dabei auch auf Art. 29 Abs. 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVG, LGBl. 1922 Nr. 24), wonach ein "Geschäft der auswärtigen Verwaltung" nicht justiziabel ist.

Faktisch wurde der Staatsgerichtshof in diesem Zusammenhang bisher nur mit – aufgrund des hohen Ausländeranteils in Liechtenstein politisch heiklen – ausländerrechtlichen Fragen im Rahmen des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) und weiterer staatsvertraglicher Vereinbarungen befasst. In strikter Umsetzung von Art. 29 Abs. 2 LVG erachtet der Staatsgerichtshof diese Thematik als Anwendungsfall eines umfassenden judicial self-restraint. So lehnte er es ab, eine von der Regierung für Liechtenstein ausgehandelte Verlängerung der Ausnahmefrist betreffend die Personenfreizügigkeit im EWR einer verfassungsgerichtlichen Überprüfung zu unterziehen.⁵ Der Staatsgerichtshof erachtete auch die Zustimmung der Regierung zur Zulassung ausländischer Beamter bei einer Rechtshilfemassnahme als nicht gerichtlich überprüfbar (aussen-)politisch bzw. durch die Staatsräson begründeten Akt.⁶ In einer kürzlichen Entscheidung hielt der Staatsgerichtshof – ebenfalls unter Bezugnahme auf Art. 29 Abs. 2 LVG – fest, dass die „verfassungsgerichtliche Durchsetzung einer konsequenten Gleichbehandlung von ausländischen mit liechtensteinischen Staatsangehörigen, aber auch von Angehörigen verschiedener Nationalitäten untereinander“ nicht zulässig sei. „Wenn dem anders wäre, würde der Staatsgerichtshof in Verletzung der Gewaltenteilung in die Kompetenzen von Exekutive und Legislative zur Gestaltung der Beziehungen Liechtensteins zu anderen Staaten eingreifen.“⁷

Sein auf politisch besonders heikle Fragen eingeschränktes Verständnis des judicial self-restraint betont der Staatsgerichtshof auch dadurch, dass er diesen Ausdruck praktisch synonym mit der vom amerikanischen Supreme Court entwickelten, aber auch etwa vom deutschen Bundesverfassungsgericht aufgegriffenen sogenannten political question-Doktrin verwendet.⁸

über diese – nach wie vor kontroverse – Diskussion siehe Dieter Grimm, Verfassungsrechtsprechung - juristisch oder politisch? in: Verfassungsgerichtshof (Hrsg.), „100 Jahre Verfassungsgerichtshof 1920-2020“, Wien 1921, 19 ff.; für ausführlichere Nachweise siehe auch Dieter Grimm, Recht oder Politik?, Berlin 2020, 29 ff.

⁵ StGH 1998/056, Erw. 2.6, LES 2000, 107 (110 f., Erw. 2.6); siehe hierzu Hilmar Hoch, Schwerpunkte in der Entwicklung der Grundrechtsprechung des Staatsgerichtshofes, in: Herbert Wille (Hrsg.), Verfassungsgerichtsbarkeit im Fürstentum Liechtenstein, LPS Bd. 32, Vaduz 2001, 65 (83).

⁶ StGH 2002/029, Erw. 2.1; vgl. StGH 2009/168, Erw. 2.3.1 in fine (beide www.gerichtsentscheide.li).

⁷ StGH 2021/024, 2.5 mit Verweis auf StGH 2011/103, Erw. 6.2 (beide www.gerichtsentscheide.li).

⁸ StGH 2021/024, 2.5; StGH 2011/103, Erw. 6.2 (www.gerichtsentscheide.li); StGH 1998/56, Erw. 2.6, LES 2000, 107 (110 f., Erw. 2.6).

Schliesslich sind gewisse Hoheitsakte ebenfalls nicht justiziabel. So sind etwa fürstliche Gnadenakte gemäss Art. 12 LV einer (verfassungs-)gerichtlichen Beurteilung entzogen.⁹

c) Selbstbeschränkung gegenüber EWR-Recht

Der Staatsgerichtshof hat zudem im Zusammenhang mit dem EWR-Beitritt im Sinne von Art. 7 des EWR-Abkommens¹⁰ generell den Vorrang des EWR-Rechts gegenüber dem Landesrecht anerkannt. Er hat diese Zurückhaltung hinsichtlich der verfassungsgerichtlichen Überprüfung des EWR-Rechts aber – ähnlich der Solange-Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts im Verhältnis zum EU-Recht – mit dem Vorbehalt verbunden, dass er (nur) im unwahrscheinlichen Fall einschreiten würde, dass durch das EWR-Recht „Grundprinzipien und Kerngehalte der Grundrechte der Landesverfassung“ verletzt würden.¹¹

Der Staatsgerichtshof hat diese weitreichende Variante der verfassungsgerichtlichen Selbstbeschränkung jedoch nicht in Zusammenhang mit seiner sonstigen Rechtsprechung zu *judicial self-restraint/political question* gebracht. Vielmehr berief er sich in seiner Leitentscheidung StGH 1998/061 primär auf eine analoge Argumentation im Hinblick auf den – dann allerdings in einer Volksabstimmung abgelehnten – schweizerischen EWR-Beitritt.¹²

d) Varianten gradueller verfassungsgerichtlicher Zurückhaltung

Verschiedene weitere Varianten einer zwar nicht vollständigen Selbstbeschränkung, aber einer doch mehr oder weniger weitreichenden verfassungsgerichtlichen Zurückhaltung ergeben sich zum einen bei der Normenkontrolle, zum anderen bei der Überprüfung fachgerichtlicher Entscheidungen. Auch hierbei nimmt der Staatsgerichtshof zumeist keinen Bezug auf die *judicial self-restraint/political question*-Doktrin.¹³ Diese graduelle Zurückhaltung des Verfassungsgerichts soll generell verhindern, dass das eigentliche Anliegen

⁹ Dies gilt nicht nur für den fürstlichen Gnadenakt selbst, sondern auch für hierzu dem Fürsten erstattete gerichtliche Gutachten; siehe StGH 2012/051, Erw. 1.5 (www.gerichtsentscheide.li). Ohne explizit Bezug auf seine *judicial self-restraint/political question*-Rechtsprechung zu nehmen, zählt der Staatsgerichtshof in Erw. 1.4 das Gnadenrecht zu den typischen (und somit der verfassungsgerichtlichen Überprüfung entzogenen) Prärogativen eines Staatsoberhauptes. Zu weiteren solchen gerichtsfreien Hoheitsakten, wie Ernennungen, Gesetzesinitiativen des Landtags oder der Regierung, gibt es keine einschlägige Rechtsprechung; siehe dazu aber Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag vom 12. August 2003, 2003 Nr. 45, 40 f.

¹⁰ Abkommen vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum, LGBl. 1995 Nr. 68.

¹¹ Siehe StGH 1998/061, LES 2001, 126 ff., sowie Hilmar Hoch, „Grundprinzipien und Kerngehalte der Grundrechte der Landesverfassung“. Der EWR-Vorbehalt des Staatsgerichtshofes als materielle Verfassungsänderungsschranke, in: Hilmar Hoch/Christina Neier/Patricia M. Schiess Rütimann (Hrsg.), 100 Jahre liechtensteinische Verfassung. Funktion, Entwicklungen und Verhältnis zu Europa, LPS Bd. 62, Gamprin-Bendern 2021, 51 (53 ff.) u.a. mit Verweis auf BVerfGE 73, 339 (Solange II) und 15 BVerfGE 123, 267 (Lissabon).

¹² StGH 1998/061, LES 2001, 126 (130, Erw. 3.1) mit Verweis auf Botschaft des schweizerischen Bundesrates zum EWRA, BBl 1992 IV 92, sowie auf Daniel Thürer, Liechtenstein und die Völkerrechtsordnung, Archiv für Völkerrecht (AVR) 36 (1998), 98 (120 f.). Ein – naheliegender – Bezug auf die Solange-Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ergibt sich aber weder aus den Entscheidungserwägungen noch aus den beiden Verweisen. Siehe hierzu auch Hoch, Grundprinzipien (Fn 11.), 54 f.

¹³ Siehe aber immerhin StGH 1994/19, LES 1997, 73 (76, Erw. 7), wo der Staatsgerichtshof auch im Zusammenhang mit der bei der „Anerkennung von grundrechtlichen Ansprüchen mit besonders schwerwiegenden und

des Grundrechtsschutzes, nämlich die Sicherung elementarer Aspekte der Menschenwürde und des demokratischen Rechtsstaates, im Endeffekt verwässert wird.¹⁴ Hierzu im Einzelnen:

aa) Zurückhaltung bei der Normenkontrolle

Eine solche graduelle Zurückhaltung pflegt der Staatsgerichtshof im Rahmen seiner Normenkontrollfunktion generell aus Gründen der Gewaltenteilung; insbesondere aber hinsichtlich Gesetzen (Art. 18 ff. StGHG) aufgrund der besonderen demokratischen Legitimation des Gesetzgebers. Es obliege nicht dem (Verfassungs-)Gericht, sondern dem vom Volk gewählten Gesetzgeber, „Grundentscheidungen und Zielsetzungen der Verfassung umzusetzen. Da ihm die ‚Entscheidungsprärogative‘ zukommt, ist es ihm anvertraut, Grundrechtskonflikte nach eigenen Zielvorgaben auszugleichen.¹⁵

Wenn es um gesellschaftlich und politisch sensible Regelungen geht, soll über solche Fragen erst recht der demokratisch legitimierte Gesetzgeber entscheiden. Entsprechend verlangt der Staatsgerichtshof auch, dass Fragen von „rechtspolitischer Brisanz“ nicht vom Ordnungsgeber entschieden werden dürfen, sondern im Wesentlichen im Gesetz geregelt werden müssen.¹⁶ Andererseits: Je enger der Inhalt einer Verordnung durch den Gesetzgeber vorgegeben ist, umso mehr partizipiert der Ordnungsgeber auch an der erhöhten demokratischen Legitimation des Gesetzgebers.¹⁷

aaa) Nach Art des Grundrechts abgestufte Zurückhaltung

Die geringste Zurückhaltung zeigt der Staatsgerichtshof bei der Normenkontrolle, wenn dabei ein Grundrechtseingriff unter Anwendung der etablierten Eingriffskriterien geprüft wird. Er prüft dann, ob sich der Gesetzgeber (oder auch der Ordnungsgeber) an die klassischen Grundrechtseingriffskriterien des (legitimen) öffentlichen Interesses und der Verhältnismässigkeit gehalten und den Kerngehalt des betreffenden Grundrechts respektiert hat.¹⁸

für das Gericht gar nicht überschaubaren finanziellen Belastungen der öffentlichen Hand“ angebrachten richterlichen Zurückhaltung von *judicial self-restraint* spricht. Siehe dazu Herbert Wille, *Verfassungsgerichtsbarkeit im Fürstentum Liechtenstein – Entstehung, Ausgestaltung, Bedeutung und Grenzen*, in: Herbert Wille (Hrsg.), *Verfassungsgerichtsbarkeit im Fürstentum Liechtenstein, 75 Jahre Staatsgerichtshof*, LPS Bd. 32, Vaduz 2001, 9 (50).

¹⁴ Siehe StGH 2007/061, Erw. 2.1; StGH 2000/060, Erw. 2.1; Hoch, *Schwerpunkte* (Fn. 5), 79.

¹⁵ StGH 2012/166, Erw. 9.9; StGH 2010/32, Erw. 4.1; StGH 2007/118, Erw. 3 (alle www.gerichtsentscheide.li). Wenn der Staatsgerichtshof die besondere demokratische Legitimation des Gesetzgebers betont, abstrahiert er allerdings davon, dass der Fürst nach Art. 9 und 65 Abs. 1 LV jedes Gesetz sanktionieren muss. Siehe Herbert Wille, *Probleme des gesetzgeberischen Unterlassens in der Verfassungsrechtswissenschaft* (Landesbericht Liechtenstein), *EuGRZ* 2009, 441 (453 Fn. 139).

¹⁶ StGH 2018/133, Erw. 3.1 (www.gerichtsentscheide.li); mit zahlreichen Literatur- und Rechtsprechungsnachweisen.

¹⁷ Vgl. StGH 2021/082, Erw. 3.3 (www.gerichtsentscheide.li).

¹⁸ Siehe Hilmar Hoch, *Kriterien der Einschränkung von Grundrechten in der Praxis der Verfassungsgerichtsbarkeit* (Landesbericht Liechtenstein), *EuGRZ* 2006, 640 (641 f.).

Dies ist primär der Fall bei den klassischen, als grundrechtliche Abwehrrechte gegen den Staat konzipierten Freiheitsrechten (wie etwa der Meinungsfreiheit, der Religionsfreiheit oder der Eigentumsgarantie). Eine solche differenzierte Eingriffsprüfung nimmt der Staatsgerichtshof aber auch bei einzelnen Verfahrensgrundrechten vor, soweit diese wie die Freiheitsrechte über einen genügend klar umgrenzten sachlichen Geltungsbereich haben, so ist beim Beschwerderecht und beim Akteneinsichtsrecht als Teilgehalt des Gehörsanspruchs.¹⁹ Doch auch wenn der Staatsgerichtshof eine Verhältnismässigkeitsprüfung vornimmt, so hat der Gesetzgeber „gleichzeitig allerdings einen erheblichen Spielraum politischer Gestaltungsfreiheit. Der Gesetzgebung liegen notwendigerweise Beurteilungen, Prognosen und Wertungen zugrunde, zu denen in erster Linie der Gesetzgeber selbst aufgerufen ist. Der Staatsgerichtshof als kontrollierendes Organ darf nur einschreiten, wenn der Gesetzgeber den ihm zustehenden Gestaltungsspielraum überschreitet.“²⁰

Weniger weit als bei den anderen Grundrechten geht die Normenkontrolle im Lichte des Willkürverbots bzw. des Gleichheitssatzes. Hier ist der gesetzgeberische Spielraum „besonders gross“.²¹ Im Lichte des Willkürverbots erfolgt nur eine Vertretbarkeitsprüfung. Auch der Gleichheitssatz bietet bei der Normprüfung keinen weitergehenden Schutz als das Willkürverbot. Denn nach ständiger Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes ist die Normprüfung im Lichte des Gleichheitsgebotes in der Regel darauf zu beschränken, ob durch die entsprechende Norm gleich zu behandelnde Sachverhalte bzw. Personengruppen ohne einen vertretbaren Grund – und somit willkürlich – ungleich behandelt werden.²² Eine differenzierte Gleichheitsprüfung nimmt der Staatsgerichtshof jedoch vor, wenn eine die Menschenwürde tangierende Diskriminierung u.a. nach Geschlecht, Religion, ethnischer Zugehörigkeit oder Sprache im Raum steht.²³

Unabhängig vom tangierten Grundrecht ist für den Staatsgerichtshof jedenfalls nicht relevant, „ob eine gesetzliche Regelung besonders zweckmässig ist oder ob eine andere Regelung rechtspolitisch wünschbar wäre. Die Entscheidung hierüber

¹⁹ Siehe Hilmar Hoch, Einheitliche Eingriffskriterien für alle Grundrechte? in: Liechtenstein-Institut (Hrsg.), Beiträge zum liechtensteinischen Recht aus nationaler und internationaler Perspektive, Festschrift zum 70. Geburtstag von Herbert Wille, Schaan 2014, 183 (193 ff.).

²⁰ StGH 1985/011, LES 1988, 94 (99, Erw. 16); siehe auch StGH 2014/025, Erw. 5.2.2; StGH 2004/76, Erw. 8d (beide www.gerichtsentscheide.li) sowie Wolfram Höfling, Die liechtensteinische Grundrechtsordnung, LPS Bd. 20, Vaduz 1994, 200 f. und hinten die Ausführungen zu 24.

²¹ StGH 2009/113a, Erw. 3.2 (www.gerichtsentscheide.li).

²² StGH 2020/008, LES 2020, 188 (189, Erw. 4.1); StGH 2017/087, Erw. 4.1.2; StGH 2016/024, Erw. 2.2 (alle www.gerichtsentscheide.li); siehe auch Hugo Vogt, Das Willkürverbot und der Gleichheitsgrundsatz in der Rechtsprechung des liechtensteinischen Staatsgerichtshofes, LPS Bd. 44, Schaan 2008, 75 ff.

²³ StGH 2021/082 4.6.1; StGH 2016/024, Erw. 2.2; StGH 2014/027, Erw. 2.3.1; StGH 2013/009, Erw. 4.1 (alle www.gerichtsentscheide.li); siehe auch Jasmin Beck, Was es bedeutet, gleich zu sein. Die Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes, menschenrechtliche Verpflichtungen und rechtspolitische Handlungsfelder für ein Liechtenstein der Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung, in: Hilmar Hoch/Christina Neier/Patricia M. Schiess Rütimann (Hrsg.), 100 Jahre liechtensteinische Verfassung. Funktion, Entwicklungen und Verhältnis zu Europa, LPS Bd. 62, Gamprin-Bendern 2021, 215 (221 f.).

ist Sache des Gesetzgebers, und der Staatsgerichtshof hat sich nicht an dessen Stelle zu setzen.“²⁴

bbb) Einschätzungs- und Prognosespielraum von Gesetz- und Verordnungsgeber

Zudem anerkennt der Staatsgerichtshof bei komplexen Sachverhalten – wie kürzlich bei der Corona-Thematik – eine "Einschätzungsprärogative" des Gesetzgebers bzw. einen "Einschätzungs- und Prognosespielraum" des Verordnungsgebers. In solchen dynamischen sowie von aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen und statistischen Daten abhängigen Regelungs- und Entscheidungsbereichen „ist es den Gerichten nicht möglich, mit dem ihnen zur Verfügung stehenden Instrumentarium eine engmaschige Überprüfung“ vorzunehmen.²⁵

ccc) Verfassungskonforme Auslegung

Als Ausfluss der Gewaltenteilung versucht der Staatsgerichtshof auch, die Aufhebung einer Gesetzes- oder Verordnungsbestimmung nach Möglichkeit durch eine verfassungskonforme Auslegung zu vermeiden. Beim Gesetzgeber rechtfertigt sich dieses Vorgehen zusätzlich wegen dessen demokratischer Legitimation. Eine solche Auslegung ergibt sich auch aus Überordnung der Verfassung und der Einheit der Rechtsordnung. Eine verfassungskonforme Auslegung ist aber dann nicht zulässig, wenn sowohl der Wortlaut der Norm als auch der Wille des Gesetz- oder Verordnungsgebers gegen eine solche Auslegung sprechen. In diesem Fall muss die Norm als verfassungswidrig aufgehoben werden.²⁶

ddd) Appellentscheidungen

Der Schonung des Gesetzgebers – seltener auch des Verordnungsgebers²⁷ – können zudem sogenannte Appellentscheidungen dienen. Der Staatsgerichtshof subsumiert unter diesen Begriff sowohl Fälle, in denen die Rechtslage zwar problematisch, aber noch verfassungsmässig ist,²⁸ als auch schon verfassungswidrige

²⁴ StGH 2017/148, Erw. 3; StGH 2016/024, Erw. 2.3 (www.gerichtsentscheide.li); siehe auch schon StGH 1998/002, LES 1999, 158 (163 f., Erw. 4.3) mit Verweis auf StGH 1982/065/V, LES 1984, 3 (4) und StGH 1988/016, LES 1989, 115 ff. sowie auf Jutta Limbach (Fn. 4), 9.

²⁵ StGH 2021/082, Erw. 3.1 (www.gerichtsentscheide.li) mit Hinweisen auf die einschlägige Rechtsprechung der Nachbarstaaten. So auch schon StGH 1985/011, LES 1988, 94 (100): „Der Gesetzgebung liegen notwendigerweise Beurteilungen, Prognosen und Wertungen zugrunde, zu denen in erster Linie der Gesetzgeber selbst aufgerufen ist“; siehe hierzu Andreas Kley, Grundriss des liechtensteinischen Verwaltungsrechts, LPS Bd. 23, Vaduz 1998, 227 und Wolfram Höfling, Schranken der Grundrechte, in: Andreas Kley/Klaus Vallender (Hrsg.), Grundrechtspraxis in Liechtenstein, LPS Bd. 52, Schaan 2012, 83 (106, Rz. 46).

²⁶ Siehe StGH 2022/029, Erw. 4.5; StGH 2020/008, Erw. 4.4; StGH 2018/038, Erw. 3.12.1; StGH 2014/061, Erw. 6.2 (alle www.gerichtsentscheide.li); siehe auch Tobias Michael Wille, Verfassungs- und Grundrechtsauslegung in der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes, in: Liechtenstein-Institut (Hrsg.), Beiträge zum liechtensteinischen Recht aus nationaler und internationaler Perspektive: Festschrift zum 70. Geburtstag von Herbert Wille, LPS Bd. 54, Schaan 2014, 131 (170 ff. m. w. N.). Zur Ausnahme des verfassungswidrigen sogenannten „qualifizierten Schweigens“ des Gesetzgebers siehe unten Fn. 80.

²⁷ So kürzlich immerhin StGH 2020/075, Erw. 2.6 (www.gerichtsentscheide.li).

²⁸ So StGH 1985/001, LES 1986, 108 (112); StGH 1993/003, LES 1994, 37 (38 f., Erw. 2.2 ff.).

Rechtslagen, bei denen er trotzdem auf die Normaufhebung verzichtet.²⁹ Dieser zweite Fall entspricht der Verfassungswidrig- bzw. Unvereinbarkeitserklärung des deutschen Bundesverfassungsgerichts.³⁰

Das Staatsgerichtshofgesetz sieht solche Appellentscheidungen nicht vor. Der Staatsgerichtshof nimmt hier eine Lückenfüllung vor. Nach seiner Meinung „stellen Appellentscheidungen eine pragmatische Mittellösung dar, welche dem Verfassungsgericht erlaubt, unzweideutig seine verfassungsrechtliche Leitfunktion wahrzunehmen und verfassungswidrige Rechtsnormen selbst dann als solche zu benennen, wenn eine Kassation aus gewichtigen praktischen oder verfassungspolitischen Gründen ausnahmsweise nicht realisierbar ist.“³¹ Von einer verfassungsgerichtlichen Zurückhaltung bzw. von einer Schonung des Gesetzgebers kann genau genommen allerdings nur bei einem Aufhebungsverzicht aus „verfassungspolitischen Gründen“ gesprochen werden – nicht aber dann, wenn eine solche Aufhebung praktisch gar nicht möglich ist.³²

In den letzten zwei Jahrzehnten haben sich allerdings keine Fälle mehr ergeben, bei denen der Staatsgerichtshof die Verfassungswidrigkeit einer Norm zwar feststellte, auf deren Aufhebung aber verzichtete.³³ Auch kam es zu keinen Ermahnungen an den Gesetzgeber, problematische, aber noch verfassungsmässige Regelungen baldmöglichst zu sanieren. Allerdings hat der Staatsgerichtshof mehrmals gesetzliche Regelungen zwar als – im Lichte des groben Willkürasters – verfassungskonform erachtet, für die daran geäusserte Kritik aber durchaus Verständnis gezeigt. Doch sei eine solche Kritik eben politischer Natur und somit nur – aber immerhin –,„de lege ferenda“, also für den Gesetzgeber relevant.³⁴

²⁹ So StGH 1995/020, LES 1997, 30 (38, Erw. 4.5); StGH 1989/015, LES 1990, 135 (141, Erw. 4.3.2 ff.). Siehe zu diesen beiden Varianten von Appellentscheidungen auch die Ausführungen hinten zu 10. Eine noch einmal andere Variante von Appellentscheidung lag der StGH-Entscheidung 2003/065 (www.gerichtsent-scheide.li) zugrunde: Der Staatsgerichtshof erachtete eine für das liechtensteinische Stiftungsrecht folgenschwere Praxisänderung zwar als verfassungskonform, nicht aber deren Anwendung auf bestehende Stiftungen, deren Grossteil in ihrer Existenz bedroht gewesen wären. Er verlangte deshalb dringend die Schaffung einer gesetzlichen Regelung mit einer Übergangsfrist zur Sanierung bestehender Stiftungen (siehe dort Erw. 2.7).

³⁰ Siehe Wille, Probleme (Fn. 15), 449 ff. Kritik an dieser Variante der Appellentscheidung findet sich im Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag vom 4. November 2003, 2003 Nr. 95, 43; Generell ablehnend gegenüber jeglicher Form von Appellentscheidungen Wille, Probleme (Fn. 15), 453 f.; derselbe, Die liechtensteinische Staatsordnung – Verfassungsgeschichtliche Grundlagen und oberste Organe, LPS Bd. 57, Schaan 2015, 673.

³¹ StGH 1995/020, LES 1997, 30 (38, Erw. 4.5); Der Staatsgerichtshof stellte schon in dieser Entscheidung von 1996 eine „durchaus gefestigte Praxis sogenannter Appellentscheidungen“ fest (Verweis auf StGH 1981/018, LES 1983, 39; StGH 1984/012, LES 1986, 70; StGH 1989/015, LES 1990, 135; StGH 1993/003, LES 1994, 39); ausführlich hierzu Wolfram Höfling, Die Verfassungsbeschwerde zum Staatsgerichtshof, LPS Bd. 36, Schaan 2003, 194 ff.; siehe auch Andreas Kley, Die Beziehungen zwischen dem Liechtensteinischen Staatsgerichtshof und den übrigen einzelstaatlichen Rechtsprechungsorganen, einschliesslich der diesbezüglichen Interferenz des Handelns der europäischen Rechtsprechungsorgane (Landesbericht Liechtenstein), EuGRZ 2004, 43 (53).

³² Siehe hierzu die nachfolgenden Ausführungen zu 2.b) betreffend Justiziabilität.

³³ Dies hat damit zu tun, dass die maximale Frist für den Aufschub der Wirksamkeit einer Normaufhebung mit dem neuen Staatsgerichtshofgesetz von 2003 von sechs auf zwölf Monaten und damit auch die Möglichkeit des Gesetzgebers, rechtzeitig zu reagieren, verlängert wurde. Siehe hierzu auch die Ausführungen bei Fn. 59.

³⁴ Siehe StGH 2022/015, Erw. 2.5.3; StGH 2021/006, Erw. 3.5; StGH 2020/059a, Erw. 3.5; StGH 2020/046, Erw. 4.4; StGH 2014/088, Erw. 4.2; StGH 2013/118, Erw. 3.4.3; StGH 2008/060, Erw. 5 (alle www.gerichtsent-scheide.li).

bb) Zurückhaltung gegenüber fachgerichtlichen Entscheidungen

Schliesslich übt der Staatsgerichtshof Zurückhaltung bei der Überprüfung fachgerichtlicher³⁵ Entscheidungen. Damit will er – ebenso wie andere Verfassungsgerichte mit entsprechender Prüfungskompetenz – vermeiden, dass er faktisch zur weiteren Revisionsinstanz wird.³⁶

aaa) Nach Art des Grundrechts abgestufte Zurückhaltung

Wenn fachgerichtliche Entscheidungen in den sachlichen Geltungsbereich insbesondere der Freiheitsrechte eingreifen, prüft der Staatsgerichtshof neben den (zu 1.d/aa/aaa schon erwähnten) Grundrechtseingriffskriterien des öffentlichen Interesses, der Verhältnismässigkeit und der Kerngehaltsgarantie zudem, ob der Eingriff auf einer genügenden gesetzlichen Grundlage beruht. Bei schweren Grundrechtseingriffen ist die Prüfungsdichte höher; der Staatsgerichtshof verlangt eine klare gesetzliche Grundlage.³⁷

Die Gefahr einer revisionsartigen Überprüfung fachgerichtlicher Entscheidungen ergibt sich primär bei der Verhältnismässigkeitsprüfung. Umso wichtiger ist deshalb, dass der Staatsgerichtshof diese differenzierte Prüfung nur punktuell innerhalb des sachlichen Geltungsbereichs der einzelnen Grundrechte vornimmt. Ansonsten kommt nur das subsidiäre Willkürverbot zur Anwendung.³⁸ Anstelle der Verhältnismässigkeitsprüfung erfolgt eine blossе Vertretbarkeitsprüfung.³⁹

Nun besteht aber bei bestimmten Grundrechten die Gefahr, dass ihnen ein zu weiter sachlicher Geltungsbereich eingeräumt wird.⁴⁰ So schützt die Eigentumsgarantie gemäss Art. 34 LV neben dem Eigentum an beweglichen Sachen und Grundstücken auch Forderungen und andere geldwerte Interessen. Damit der

³⁵ Der auch in Liechtenstein gebräuchliche deutsche Begriff „Fachgerichtsbarkeit“ umfasst anders als der in Österreich übliche Begriff „ordentliche Gerichtsbarkeit“ auch die Verwaltungsgerichtsbarkeit; siehe Hilmar Hoch, Staatsgerichtshof und Oberster Gerichtshof in Liechtenstein. Zum Verhältnis zwischen Verfassungs- und Fachgerichtsbarkeit, in: Hubertus Schumacher/Wigbert Zimmermann (Hrsg.), Festschrift für Gert Delle Karth – 90 Jahre Fürstlicher Oberster Gerichtshof, Wien 2013, 415 (418 f.) mit Nachweisen.

³⁶ Vgl. Hoch, Staatsgerichtshof (Fn. 35), 417 ff.

³⁷ Siehe Hoch, Kriterien (Fn. 18) 641.

³⁸ Siehe zur Subsidiarität des Willkürverbots Hugo Vogt, Willkürverbot, in: Andreas Kley/Klaus Vallender (Hrsg.), Grundrechtspraxis in Liechtenstein, LPS Bd. 52, Schaan 2012, 303 (327 ff, Rz. 43 ff.).

³⁹ Die ausführliche Willkürformel des Staatsgerichtshofes für den Bereich der Rechtsanwendung lautet wie folgt: „Ein Verstoss gegen das Willkürverbot liegt nur dann vor, wenn eine Entscheidung sachlich nicht zu begründen, nicht vertretbar bzw. stossend ist. Dementsprechend wird ein Verstoss gegen das Willkürverbot nicht schon dann angenommen, wenn eine Entscheidung als unrichtig zu qualifizieren ist. In seiner Funktion als Auffanggrundrecht soll das Willkürverbot gewissermassen die letzte Verteidigungslinie des Rechts gegenüber derart offensichtlichem Unrecht sein, dass es in einem modernen Rechtsstaat nicht zu tolerieren ist.“ Siehe StGH 2022/080, Erw. 3.4.2; StGH 2021/044, Erw. 2.1; StGH 2020/029, Erw. 6.1; StGH 2017/097, Erw. 2.1 (alle www.gerichtsentscheide.li).

⁴⁰ Siehe Hoch, Staatsgerichtshof (Fn. 35), 424 ff. Die Problematik zu umfassender Grundrechtsgehalte ist nicht nur bei der Überprüfung der fachgerichtlichen Rechtsanwendung, sondern an sich auch für die Normprüfung relevant. Allerdings erfolgt der allergrösste Teil der Normprüfungen des Staatsgerichtshofes im Lichte des Gleichheitssatzes und des Willkürverbots, weshalb bei den Ausführungen zur Normprüfung nicht darauf eingegangen wurde; siehe aber auch hinten Fn. 95.

Staatsgerichtshof nicht jede Auseinandersetzung um finanzielle Ansprüche differenziert im Lichte dieses Grundrechts zu prüfen hat, verlangt er zusätzlich einen staatlichen Eingriff in eine gefestigte Eigentümerposition, ansonsten nimmt er nur eine Willkürprüfung vor.⁴¹ Und die Garantie des ordentlichen Richters gemäss Art. 33 Abs. 1 LV umfasst nach der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes auch gerichtliche Verfahrensfehler. Rügen solcher Verfahrensfehler unterzieht der Staatsgerichtshof nur dann einer differenzierten Überprüfung, wenn der Grundrechtseingriff schwerwiegend ist; so bei Nichteintretensentscheiden, wenn kein zumutbarer alternativer Rechtsschutzweg offensteht.⁴² Schliesslich könnte das Grundrecht auf persönliche Freiheit gemäss Art. 32 Abs. 1 LV zu einer zu weitgehenden Überprüfung fachgerichtlicher Entscheidungen verleiten. So handhabt das deutsche Bundesverfassungsgericht dieses Grundrecht sehr weit im Sinne einer allgemeinen Handlungsfreiheit. Demgegenüber subsumiert der Staatsgerichtshof von vornherein unter den Schutzbereich der persönlichen Freiheit – analog derjenigen des schweizerischen Bundesgerichts und auch im Einklang mit Art. 8 EMRK – neben der körperlichen und seelischen Integrität nur elementare Erscheinungsformen der Persönlichkeitsentfaltung.⁴³

Eine blosser Willkürprüfung nimmt der Staatsgerichtshof schliesslich bei der Ermessensausübung⁴⁴ und teilweise hinsichtlich der Auslegung von unbestimmten Rechtsbegriffen durch die Fachgerichte⁴⁵ vor.

Eine weitere Art der Zurückhaltung gegenüber der Fachgerichtsbarkeit übt der Staatsgerichtshof, wenn er bei einem Teil der Verstösse gegen den Gehörsanspruch und die Begründungspflicht ausnahmsweise auf die Feststellung einer Grundrechtsverletzung oder jedenfalls auf die Aufhebung der angefochtenen Entscheidung verzichtet – auch wenn der Staatsgerichtshof diese Praxis mit der Vermeidung von verfahrenswirtschaftlichen Leerläufen und nicht mit der Schonung der Fachgerichte begründet.

Bei Verletzungen des (aus dem allgemeinen Gleichheitssatz von Art. 31 Abs. 1 LV abgeleiteten)⁴⁶ Anspruchs auf rechtliches Gehör nimmt der Staatsgerichtshof

⁴¹ Klaus Vallender/Hugo Vogt, Eigentumsgarantie, in: Andreas Kley/Klaus Vallender (Hrsg.), Grundrechtspraxis in Liechtenstein, LPS Bd. 52, Schaan 2012, 689 (711, Rz. 40).

⁴² Siehe StGH 2018/060, Erw. 3.1; StGH 2010/158, Erw. 2.2; StGH 2009/096, Erw. 2 (alle www.gerichtsent-scheide.li); siehe auch Tobias Michael Wille, Recht auf den ordentlichen Richter, in: Andreas Kley/Klaus Vallender (Hrsg.), Grundrechtspraxis in Liechtenstein, LPS Bd. 52, Schaan 2012, 331 (365 ff., Rz. 39 ff.).

⁴³ StGH 2020/085, Erw. 2.1; StGH 2013/184, Erw. 5.1; StGH 2012/035, Erw. 4.1 (alle www.gerichtsent-scheide.li); siehe hierzu auch Marzell Beck/Andreas Kley, Freiheit der Person, Hausrecht sowie Brief- und Schriftengeheimnis, in: Andreas Kley/Klaus Vallender (Hrsg.), Grundrechtspraxis in Liechtenstein, LPS Bd. 52, Schaan 2012, 131 (134 f., Rz. 7) mit Nachweisen.

⁴⁴ StGH 2019/074, Erw. 3.2; StGH 2010/064, Erw. 2.4.1; StGH 2005/085, Erw. 4.2 (alle www.gerichtsent-scheide.li). Wenn allerdings die Rechtsmittelinstanz schon eine unterinstanzliche Ermessensausübung zu beurteilen hat, ist auch sie häufig auf eine blosser Willkürprüfung beschränkt. In diesem Fall prüft der Staatsgerichtshof die bei ihm angefochtene Rechtsmittelentscheidung frei (keine „Willkür im Quadrat“). Siehe Hilmar Hoch, Schiedsgerichtsbarkeit und Grundrechte, in: Hubertus Schumacher/Wigbert Zimmermann (Hrsg.), Festschrift 100 Jahre Fürstlicher Oberster Gerichtshof, Der Einfluss der höchstgerichtlichen Rechtsprechung auf Finanz und Wirtschaft, Wien 2022, 269 (286 f.).

⁴⁵ StGH 2008/129, Erw. 2.2; StGH 2008/161, Erw. 2.1.2 (www.gerichtsent-scheide.li); StGH 1988/009, LES 1989, 59 (61); siehe auch Kley, Verwaltungsrecht (Fn. 25), 183.

⁴⁶ Siehe Hugo Vogt, Anspruch auf rechtliches Gehör, in: Kley/Vallender [Hrsg.], Grundrechtspraxis in Liechtenstein, LPS Bd. 52, Schaan 2012, 573, Rz. 11 mit Rechtsprechungsnachweisen.

unter bestimmten Voraussetzungen eine sogenannte „Heilung“ der erfolgten Grundrechtsverletzung an. Er stellt an von vornherein keine Grundrechtsverletzung fest. Eine Heilung von Gehörsverletzungen ist „für jene Fälle möglich, in denen die Gehörsverletzung keinen Einfluss auf die angefochtene Entscheidung haben konnte und im Ergebnis die Parteirechte einer beschwerdeführenden Partei nicht in erheblicher Weise eingeschränkt wurden. Unter Letzterem versteht der Staatsgerichtshof, dass eine weitere Instanz zur Verfügung stand, welche zumindest die gleiche Kognition wie die Vorinstanz besitzt, und die beschwerdeführende Partei vor dieser weiteren Instanz Stellung nehmen konnte.“⁴⁷

Eine ähnliche Praxis übt der Staatsgerichtshof im Zusammenhang mit der grundrechtlichen Begründungspflicht gemäss Art. 43 LV.⁴⁸ Wenn sich eine Entscheidung trotz Verletzung der Begründungspflicht im Ergebnis als materiell verfassungskonform erweist, hebt der Staatsgerichtshof die Entscheidung ebenfalls mit dem Argument der Vermeidung eines verfahrensökonomischen Leerlaufs nicht auf. Hier wird aber die Grundrechtsverletzung festgestellt und der Verfassungsbeschwerde insoweit Folge gegeben.⁴⁹

bbb) Bei Schiedsentscheiden

Schliesslich übt der Staatsgerichtshof Zurückhaltung bei der Überprüfung von Entscheidungen privater Schiedsgerichte. Diese Zurückhaltung geht allerdings nicht weiter als diejenige, welche von Gesetzes wegen auch schon für die Prüfung durch die Zivilgerichte gilt.⁵⁰ Danach haben die staatlichen Gerichte primär die Einhaltung von Verfahrensgrundrechten im Schiedsgerichtsverfahren, insbesondere des Gehörsanspruchs zu prüfen.⁵¹ Die materielle Überprüfung einer Schiedsentscheidung kann dagegen nur hinsichtlich der Einhaltung des – enger als das Willkürverbot gefassten – ordre public erfolgen.⁵² Da der Staatsgerichtshof keine strengere Prüfung als die Zivilgerichte vornehmen kann, ist dies der einzige Fall,

⁴⁷ StGH 2022/016, Erw. 2.2.5; StGH 2021/069, Erw. 2.3; StGH 2021/006, Erw. 5.1 (alle www.gerichtsentscheide.li); siehe auch Peter Bussjäger, Aktuelles aus der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes 2016 – 2019, LJZ 2020, 104 106 f.). Der Staatsgerichtshof hat die ordentlichen Gerichtsinstanzen kürzlich ermahnt, diese Heilungspraxis relativ streng anzuwenden, damit der Staatsgerichtshof weniger intervenieren müsse. Andernfalls hat der Staatsgerichtshof eine Verschärfung dieser Heilungspraxis in Aussicht gestellt; siehe StGH 2022/016, Erw. 2.3.7 (www.gerichtsentscheide.li).

⁴⁸ Siehe zu diesem Grundrecht die Ausführungen hinten zu 13.

⁴⁹ StGH 2022/015, Erw. 3.1; StGH 2013/156, Erw. 3.8; StGH 2009/143, Erw. 3; StGH 2001/022, Erw. 2.5 (alle www.gerichtsentscheide.li). Eine Ausnahme besteht aber wiederum dann, wenn es mehr als eine materiell verfassungskonforme Lösung gibt. Dann greift der Staatsgerichtshof der ordentlichen Letztinstanz nicht vor, sondern hebt die Entscheidung auf und verweist sie zur Neuentscheidung zurück; siehe StGH 2010/040, Erw. 3.5 (www.gerichtsentscheide.li). Gleiches gilt, wenn für den Staatsgerichtshof wegen der fehlenden Begründung von vornherein weder die Verfassungsmässigkeit noch die Verfassungswidrigkeit der Entscheidung offensichtlich ist; siehe StGH 2007/015, Erw. 7.5 (www.gerichtsentscheide.li).

⁵⁰ Da Entscheidungen privater Schiedsgerichte weder Akte einer „öffentlichen Gewalt“ noch letztinstanzlich sind, sind sie gemäss Art. 15 Abs. 1 StGHG nicht direkt beim Staatsgerichtshof anfechtbar. Siehe StGH 2008/046, Erw. 2.3.1 ff. (www.gerichtsentscheide.li) sowie Hoch, Schiedsgerichtsbarkeit (Fn. 44), 285 f.

⁵¹ Siehe zu den Anfechtungsgründen § 628 der Zivilprozessordnung (ZPO; i.d.F. LGBI. 2010 Nr. 182) sowie Hoch, Schiedsgerichtsbarkeit (Fn. 44), 276 f.

⁵² Siehe StGH 2010/074, Erw. 5.2 f. (www.gerichtsentscheide.li) sowie Hoch, Schiedsgerichtsbarkeit (Fn. 44), 283 ff.

wo die verfassungsgerichtliche Überprüfung nicht zumindest mit einer Willkürkognition erfolgt.⁵³

2. *[a] Kennt Ihr Gerichtshof verschiedene Stufen der Kontrolldichte? [b] Gibt es "unanantastbare" Bereiche oder Bereiche, in denen keine rechtliche Verantwortlichkeit besteht, oder Fragen, die als nicht justiziabel gelten (z.B. kontroverse moralische Fragen, politische Empfindlichkeiten, Kontroversen in der Gesellschaft, Verteilung knapper Mittel, erhebliche finanzielle Auswirkungen für den öffentlichen Haushalt usw.)?*
 - a. Zur ersten Frage kann auf die vorherigen Ausführungen zur graduellen Zurückhaltung des Staatsgerichtshofes bei der Normprüfung (1.d/aa) und bei der Prüfung der fachgerichtlichen Rechtsanwendung (1.d/bb) verwiesen werden.
 - b. Was „unanantastbare“ Bereiche angeht, so nimmt der Staatsgerichtshof gestützt auf Art. 29 Abs. 2 LVG einzig den Bereich der Aussenpolitik generell von der verfassungsgerichtlichen Kontrolle aus (siehe oben 1.b). Primär in diesem engen Rahmen spricht er von *judicial self-restraint/political question*.

Was die Frage der Justiziabilität angeht, so versteht der Staatsgerichtshof darunter weniger, ob sich das Verfassungsgericht mit einer Rechtsmaterie bzw. einem Beschwerdefall befassen soll,⁵⁴ sondern primär, ob er dies überhaupt kann; d.h. ob eine solche Befassung praktikabel ist. Aus dem Mangel an in diesem Sinne verstandener Justiziabilität resultiert zunächst die schon zu 1.d/aa/bbb) erwähnte Zurückhaltung des Staatsgerichtshofes bei komplexen und dynamischen Sachverhalten. Denn bei solchen Materien „ist es den Gerichten nicht möglich, mit dem ihnen zur Verfügung stehenden Instrumentarium eine engmaschige Überprüfung“ entsprechender behördlichen Regelungen und Massnahmen vorzunehmen.⁵⁵ Weiter sind Normenkontrollfälle mitunter deshalb nicht justiziabel, weil der Staatsgerichtshof als sogenannter „negativer Gesetzgeber“⁵⁶ eine Norm nur aufheben kann. Allenfalls kann aber durch eine blosser Normaufhebung im konkreten Fall ein verfassungskonformer Zustand gar nicht hergestellt werden;⁵⁷ oder aber es würde ohne gleichzeitiges Tätigwerden des Gesetzgebers ein unpraktikabler „Torso“⁵⁸ im betreffenden Regelungsbereich entstehen. Nun hat der Staatsgerichtshof wie der österreichische Verfassungsgerichtshof die gesetzliche Kompetenz, die Rechtswirkung einer Normaufhebung aufzuschieben, damit der Gesetzgeber Zeit hat zu reagieren. Doch selbst die entsprechende Frist von maximal einem Jahr

⁵³ Dies gilt allerdings nur mit Blick auf die Schiedsentscheidung selbst, die beim Staatsgerichtshof angefochtene zivilgerichtliche Überprüfungsentscheidung prüft dieser frei (siehe oben Fn. 44).

⁵⁴ Insoweit gibt es auch weitgehend klare gesetzliche Vorgaben. Siehe vorne die Ausführungen zu 1.b).

⁵⁵ StGH 2021/082, Erw. 3.1 (www.gerichtsentseide.li).

⁵⁶ Hans Kelsen, *Wesen und Entwicklung der Staatsgerichtsbarkeit*, VVDStRL 5 (1928), 56; vgl. auch StGH 2002/084, Erw. 2.2.5 (www.gerichtsentseide.li); StGH 1995/020, LES 1997, 30 (37, Erw. 4.1) sowie Wille, *Probleme* (Fn. 15), 452 f.

⁵⁷ So in StGH 1991/146, LES 1993, 73, wo die blosser Aufhebung des geschlechtergleichheitswidrigen alleinigen Unterhaltsanspruchs der Ehegattin dem Beschwerdeführer nichts genützt hätte (siehe dort 74, Erw. 3.2).]

⁵⁸ So die Formulierung in StGH 1995/020, LES 1997, 30 (38, Erw. 4.4).

(in Österreich sind es eineinhalb Jahre)⁵⁹ kann je nach Umfang des durch eine Normaufhebung verursachten Regelungsbedarfs zu kurz sein. In solchen Fällen behilft sich der Staatsgerichtshof allenfalls mit einer Appellentscheidung (siehe dazu die Ausführungen zu 1.d/aa/ddd).

Schliesslich spielt die Frage der Justiziabilität eine Rolle im Zusammenhang mit der Praxis des Staatsgerichtshofes, auch Verfassungsbestimmungen ausserhalb des Grundrechtekatalogs des IV. Hauptstücks der Verfassung bei Bedarf Grundrechtscharakter zuzusprechen (steuerfreies Existenzminimum, Gemeindeautonomie) oder sogar ungeschriebene Grundrechte anzuerkennen (Willkürverbot, Recht auf Existenzsicherung, Legalitätsprinzip im Abgabenrecht)⁶⁰ Voraussetzung ist dabei insbesondere, dass das neue Grundrecht überhaupt als gerichtlich durchsetzbarer Anspruch gehandhabt werden kann.⁶¹

3. *Gibt es Faktoren, die ausschlaggebend dafür sind, wie und wann Ihr Gerichtshof Selbstbeschränkung übt (z. B. die Kultur und die Eigenheiten Ihres Landes; die historischen Erfahrungen Ihres Landes; der absolute oder besondere Charakter der fraglichen Grundrechte; der Gegenstand des Verfahrens; der Umstand, dass es um Fragen geht, die sich aus dem Wandel der Gesellschaft und der Anschauungen ergeben)?*

Von den zu dieser Frage angeführten Faktoren sind für die Selbstbeschränkung des Staatsgerichtshofes nur die letzten drei relevant:

Zum absoluten oder besonderen Grundrechtscharakter kann zunächst auf die Ausführungen zu 1.d/aa/aaa) verwiesen werden. Danach ist bei der Normenkontrolle im Lichte des Willkürverbots bzw. des Gleichheitssatzes eine grössere Zurückhaltung angebracht, als wenn andere Grundrechte betroffen sind. Entsprechende Zurückhaltung ist gemäss den Ausführungen zu 1.d/bb/aaa) zudem bei der Prüfung der Rechtsanwendung durch die Fachgerichte geboten, wenn nur das Willkürverbot betroffen ist.

Zum Gegenstand des Verfahrens als Faktor für die Selbstbeschränkung ist insbesondere auf die Ausführungen zu 1.b) und c) zu verweisen, wonach primär die Aussenpolitik und das EWR-Recht generell von der verfassungsgerichtlichen Überprüfung ausgeschlossen sind.

Was den Wandel der Gesellschaft und der Anschauungen angeht, so muss dieser Wandel nicht primär Anlass zur Zurückhaltung des Verfassungsgerichts sein. Er kann im Gegenteil Grund zu dessen Einschreiten sein. Gerade Grundrechte müssen bei neuen Problemlagen und Bedürfnissen adäquate zeitgemässe Antworten geben können.⁶² Wie die EMRK gemäss EGMR kann auch der innerstaatliche Grundrechtskatalog aufgrund

⁵⁹ Art. 19 Abs. 3 StGHG. Vorher galt gemäss Art. StGHG i.d.F. LGBl. 1979 Nr. 34 eine Maximalfrist von nur sechs Monaten. Aufgrund dieser Fristverlängerung argumentierte die Regierung auch, dass es nunmehr keinen Anlass mehr für solche Appellentscheidungen gebe (Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag vom 4. November 2003, 2003 Nr. 95, 43; siehe hierzu auch StGH 2011/023, Erw. 9.2 [www.gerichtsentscheide.li]).

⁶⁰ Siehe Hoch, Kriterien (Fn. 18) 640 mit Rechtsprechungsnachweisen.

⁶¹ Siehe StGH 2004/048, Erw. 2.1 ff.; StGH 2009/090, Erw. 2.2 (beide www.gerichtsentscheide.li).

⁶² Siehe StGH 1984/014, LES 1987, 36 (38, Erw. 1) und hierzu Wille, Auslegung (Fn. 26), 165 f. mit zahlreichen weiteren Nachweisen.

der dynamischen Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes als „Living Instrument“ bezeichnet werden.⁶³ Zudem hat der Staatsgerichtshof mehrere ungeschriebene Grundrechte anerkannt und behält sich vor, dies erforderlichenfalls für weitere für den Einzelnen „fundamentale, im Verfassungstext nicht erwähnte Rechtsschutzbedürfnisse“ zu tun.⁶⁴ Wenn eine solche Frage allerdings (noch) kontrovers ist, hält sich der Staatsgerichtshof – ähnlich wie der EGMR auf europäischer Ebene – zurück und greift dem gesellschaftspolitischen Diskurs nicht vor.⁶⁵ Wie erwähnt hat der Staatsgerichtshof auch schon den Gesetzgeber in einer Appellentscheidung auf potenzielle grundrechtliche Problemfelder nur hingewiesen, eine Verfassungswidrigkeit aber noch verneint.⁶⁶

4. *Gibt es Situationen, in denen Ihr Gerichtshof aufgrund mangelnder institutioneller Zuständigkeit oder mangelnden Fachwissens Zurückhaltung geübt hat?*

Zur Zurückhaltung des Staatsgerichtshofes wegen mangelnder institutioneller Zuständigkeit auf 1.b) (Aussenpolitik), 1.c) (Vorrang des EWR-Rechts gegenüber dem Landesrecht), 1.d/aa) (besondere demokratische Legitimation des Gesetzgebers); zur Zurückhaltung wegen mangelnden Fachwissens auf 1.d/aa/bbb) (Einschätzungs- und Prognosespielraum bei komplexen Sachverhalten im Rahmen der Normenkontrolle). Die verfassungsgerichtliche Zurückhaltung gegenüber den Fachgerichten (siehe dazu 1.d/bb) kann sowohl der Zurückhaltung wegen mangelnder institutioneller Zuständigkeit als auch wegen mangelndem Fachwissen zugeordnet werden.

5. *Gibt es Fälle, in denen Ihr Gerichtshof Zurückhaltung geübt hat, weil die Gefahr eines Justizirrtums bestand?*

Selbstverständlich kann sich auch ein Höchstgericht irren.⁶⁷ Aber von einem Justizirrtum oder Fehltrail spricht man primär im Zusammenhang mit einer fehlerhaften Beweiserhebung und -würdigung in Strafverfahren. Solche Fehltrail des Staatsgerichtshofes sind aber kaum denkbar, da er in seiner Funktion als Verfassungsgericht in der

⁶³ So Peter Bussjäger, Werte und Spielregeln. Die Verfassung und ihre Funktionen, in Hilmar Hoch/Christina Neier/Patricia M. Schiess Rütimann (Hrsg.), 100 Jahre liechtensteinische Verfassung. Funktion, Entwicklungen und Verhältnis zu Europa, LPS Bd. 62, Gamprin-Bendern 2021, 25 (35).

⁶⁴ StGH 1998/045, LES 2000, 1 (6, Erw. 4.4); siehe dazu Herbert Wille, Verfassungsgerichtsbarkeit (Fn. 13), 52.

⁶⁵ Siehe StGH 2018/154, Erw. 4.5 (www.gerichtsentscheide.li) sowie den Verweis auf die entsprechende Praxis des EGMR in der dortigen Erw. 3.1.

⁶⁶ Siehe dazu vorne Fn. 28.

⁶⁷ So explizit StGH 1997/003, LES 2000, 57 (62 Erw 4.6): „Nach einem Bonmot des amerikanischen Supreme Court-Richters Robert Jackson entscheiden Höchstgerichte nämlich nicht deshalb letztinstanzlich, weil sie unfehlbar sind, sondern sie sind faktisch unfehlbar, weil sie letztinstanzlich sind.“ Die betreffende Entscheidung ist *Brown v Allen*, 344 U.S. 443, 540 (1953) (concurring opinion). Siehe Anna Gamper, Das Argument der letzten Instanz, Wien 2023, 1, mit Verweis auf beide Entscheidungen.

Regel keine Tatsacheninstanz ist.⁶⁸ Entsprechend stellt sich die Frage der verfassungsgerichtlichen Zurückhaltung zur Vermeidung solcher eigener Fehlurteile nicht. Wenn aber unter „Justizirrtum“ jegliche Fehler bei verfassungsgerichtlichen Entscheidungen verstanden werden, so kann auf die bisherigen Ausführungen verwiesen werden. Danach auferlegt sich der Staatsgerichtshof wegen seinem beschränkten Fachwissen in zweifacher Hinsicht Zurückhaltung: so bei der Überprüfung fachgerichtlicher Entscheidungen (1.d/bb) und bei der Normenkontrolle bei komplexen Sachverhalten (1.d/aa/bbb).

6. *Gibt es Fälle, in denen Ihr Gerichtshof unter Hinweis auf die institutionelle oder demokratische Legitimation des Entscheidungsträgers Zurückhaltung geübt hat?*

Zur Zurückhaltung des Staatsgerichtshofes wegen mangelnder institutioneller Zuständigkeit kann wiederum auf 1.b) (Aussenpolitik) und 1.c) (Vorrang des EWR-Rechts gegenüber dem Landesrecht) verwiesen werden; und hinsichtlich beider Kriterien (institutionelle und demokratische Legitimation des Entscheidungsträgers) auf die Ausführungen zur Zurückhaltung gegenüber dem Gesetzgeber (1. d/aa).

7. *„Je mehr die Gesetzgebung die allgemeine Sozialpolitik gestaltet, desto weniger wird das Gericht bereit sein, einzugreifen“. Ist dies ein gültiger Massstab für Ihren Gerichtshof? Teilt Ihr Gerichtshof die Auffassung, dass politische Fragen durch demokratische Verfahren entschieden werden sollten, da die Gerichte nicht gewählt sind und nicht über das demokratische Mandat verfügen, über Angelegenheiten der Politik zu entscheiden?*

In Beantwortung der zweiten Frage kann erneut auf die Ausführungen zu 1. d/aa) zur generellen Zurückhaltung gegenüber dem demokratisch legitimierten Gesetzgeber verwiesen werden.

Was speziell die Gesetzgebung zur „allgemeine Sozialpolitik“ betrifft, so geht es dabei primär um Leistungsverwaltung, welche für das Verfassungsgericht nur beschränkt justiziabel ist.⁶⁹ In StGH 2004/048 hat der Staatsgerichtshof immerhin ein ungeschriebenes Grundrecht auf ein Existenzminimum anerkannt; wenn auch nur „im engen Rahmen dessen, was für ein menschenwürdiges Dasein unabdingbar“ ist; und auch dies nur im Falle der Untätigkeit des Gesetzgebers, da „es in erster Linie Sache des zuständigen Gemeinwesens ist, auf Grundlage seiner Gesetzgebung über Art und Umfang der im konkreten Fall gebotenen Leistungen zu bestimmen.“⁷⁰ Soweit jedoch keine Grundrechte oder sonstige justiziable Verfassungsgehalte betroffen sind, besteht für das Verfassungsgericht auch bei Untätigkeit des Gesetzgebers kein Anknüpfungspunkt zum

⁶⁸ Siehe StGH 2020/074, Erw. 2.1; StGH 2018/041, Erw. 2.1; StGH 2014/046, Erw. 4.2 (alle www.gerichtsentscheide.li). Anders ist dies nur bei dessen – hier nicht relevanter – Zuständigkeit in Ministeranklage- und Disziplinarverfahren gemäss Art. 28 ff. und Art. 35 ff. StGHG.

⁶⁹ Siehe StGH 2004/048, Erw. 2.2 (www.gerichtsentscheide.li).

⁷⁰ StGH 2004/048, Erw. 2.2 f. (www.gerichtsentscheide.li) mit Verweis auf die Entscheidung des schweizerischen Bundesgerichts BGE 121 I 367 (373, E. 3c).

Einschreiten. Wenn aber ein solcher Anknüpfungspunkt besteht, spielt die Dauer einer gesetzgeberischen Untätigkeit durchaus eine Rolle (siehe die Ausführungen hinten zu 10).

8. *Akzeptiert Ihr Gerichtshof einen allgemeinen Grundsatz der Selbstbeschränkung in Angelegenheiten der Strafrechtspolitik?*

Eine besondere Selbstbeschränkung des Staatsgerichtshofes im Bereich des Strafrechtspolitik, welche über die allgemeine Zurückhaltung gegenüber dem Gesetzgeber (siehe oben 1.d/aa) hinausginge, ist nicht ersichtlich; zumal die Strafrechtspolitik in Liechtenstein auch kein gesellschaftspolitisch kontroverses Thema ist.⁷¹

9. *In engen Grenzen kann sich die Regierung veranlasst sehen, Informationen vor dem Gerichtshof geheim zu halten, insbesondere solche aus nachrichtendienstlichen Quellen. Hat Ihr Gerichtshof jemals aus Gründen der nationalen Sicherheit Selbstbeschränkung geübt?*

Liechtenstein hat weder Armee noch Geheimdienst; insoweit hat sich diese Frage in der Praxis noch nicht gestellt. Wenn sich solche Fragen aber in Zukunft stellen sollten (etwa im Zusammenhang mit den liechtensteinischen Behörden von ausländischen Geheimdiensten übermittelten Informationen), wäre es naheliegend, dass der Staatsgerichtshof seine judicial self-restraint/political question-Praxis (siehe Ausführungen zu 1.b) auch auf solche Fälle anwenden würde.

10. *Sollten Verfassungsgerichte – als Hüter der Verfassung – einen strengeren Massstab anlegen, wenn die Gesetzgebung bei der Umsetzung von Reformen zum Schutz der Grundrechte säumig ist?*

Wie zu 7. ausgeführt, besteht für das Verfassungsgericht ausserhalb des Geltungsbereichs der Grundrechte bzw. ohne sonstige justiziable Verfassungsgehalte auch bei Untätigkeit des Gesetzgebers von vornherein kein Anknüpfungspunkt zum Einschreiten. Bei Vorliegen eines solchen Anknüpfungspunktes interveniert der Staatsgerichtshof bei offensichtlicher Säumigkeit des Gesetzgebers sehr wohl – sofern die Aufhebung einer verfassungswidrigen Regelung nicht möglich erscheint, wie erwähnt, zumindest mit einem Appell an den Gesetzgeber.⁷² Andererseits hob der Staatsgerichtshof im Jahre 1990 eine gegen die Geschlechtergleichheit verstossende Regelung der Ehegattenbesteuerung primär deshalb nicht auf, weil schon eine Gesetzesrevision im Gang war und er dem Gesetzgeber nicht vorgreifen wollte.⁷³ Als die verfassungswidrige Rechtslage aber vier Jahre später immer noch nicht behoben war, hob der Staatsgerichtshof die

⁷¹ Hingegen übt der Staatsgerichtshof bei der Prüfung der Strafbemessung durch die Strafinstanzen grosse Zurückhaltung; siehe StGH 2018/017, Erw. 4.2 ff. StGH 2005/085, Erw. 4.2 ff. (beide www.gerichtsentscheide.li).

⁷² So in der schon mehrfach erwähnten StGH-Entscheidung 1995/020, LES 1997, 30 (39, Erw. 4.6).

⁷³ StGH 1989/015, LES 1990, 135 (141, Erw. 4.3.2 ff.); ebenso StGH 1993/003, LES 1994, 37 (39, Erw. 2.5); siehe hierzu Höfling, Verfassungsbeschwerde (Fn. 31), 195.

betreffende Regelung des Steuergesetzes auf.⁷⁴ Der Staatsgerichtshof konnte sich in dieser Entscheidung nunmehr auch auf die 1992 erfolgte Ergänzung des allgemeinen Gleichheitssatzes von Art. 31 Abs. 1 LV durch eine spezifische Geschlechtergleichheitsbestimmung (Art. 31 Abs. 2 LV) stützen. Die Übergangsbestimmung für diese Verfassungsänderung enthielt allerdings einen Auftrag an den Gesetzgeber zur Vornahme der entsprechenden Gesetzesanpassungen.⁷⁵ Der Staatsgerichtshof ging in einer kurz nach dieser Verfassungsänderung ergangenen Entscheidung trotzdem von einem sogleich durchsetzbaren grundrechtlichen Anspruch aus, ohne die entsprechenden Gesetzesanpassungen abzuwarten.⁷⁶ Hierauf stützte sich der Staatsgerichtshof auch in einer Entscheidung von 1996 betreffend eine geschlechterdiskriminierende Regelung im Bürgerrechtsgesetz. Er liess den Hinweis der Regierung auf eine laufende Gesetzesrevision nun nicht mehr gelten und rügte die Regierung dafür, dass sie eine klar verfassungswidrige Gesetzesbestimmung angewendet hatte, anstatt diese dem Staatsgerichtshof zur Prüfung vorzulegen.⁷⁷ Bei allen drei hier erwähnten Normaufhebungen wurde allerdings der damals mögliche maximale Aufhebungsaufschub von sechs Monaten verfügt,⁷⁸ damit der Gesetzgeber rechtzeitig eine neue gesetzliche Regelung schaffen konnte.

II. Der Entscheidungsträger

11. *Prüft Ihr Gerichtshof einen Akt der parlamentarischen Gesetzgebung mit grösserer Zurückhaltung als einen Akt der Verwaltung? Stellt Ihr Gerichtshof bei der Prüfung von Rechtsakten darauf ab, welche demokratische Legitimation der Entscheidungsträger hat?*

Zur generellen Zurückhaltung gegenüber dem demokratisch legitimierten Gesetzgeber kann auch hier auf die Ausführungen zu 1. d/aa) verwiesen werden.

12. *Welche Bedeutung misst Ihr Gerichtshof der Entstehung eines Rechtsaktes bei? Welche rechtliche Bedeutung kann die parlamentarische Erörterung eines Rechtsaktes für dessen Prüfung am Massstab der Grundrechte haben?*

⁷⁴ StGH 1994/006, LES 1995, 16 (23, Erw. 5.6); siehe hierzu auch StGH 1995/020, LES 1997, 30 (38 Erw. 4.3).

⁷⁵ Art. II. des betreffenden Verfassungsgesetzes LGBl. 1992 Nr. 81 lautete wie folgt: „Über die Anpassung des geltenden Rechts an die Gleichberechtigung von Mann und Frau bestimmen die Gesetze.“

⁷⁶ So StGH 1991/014, LES 1993, 73 (75 ff., Erw. 4.2 ff.). Kritisch gegenüber dieser Beanspruchung „der Rolle eines Ersatzgesetzgebers“ Wille, Verfassungsgerichtsbarkeit (Fn. 13), 51 f.

⁷⁷ StGH 1996/036, LES 1997, 211 (214 ff., Erw. 4 ff.). Der Staatsgerichtshof betonte, es müsse allein ihm „vorbehalten sein, darüber zu entscheiden, ob eine verfassungswidrige Norm aus gewichtigen Gründen ausnahmsweise nicht aufgehoben werden soll.“ (a.a.O., 216, Erw. 9).

⁷⁸ Siehe hierzu vorne Fn. 59.

Wenn der Wille des Gesetzgebers aus den Gesetzesmaterialien ersichtlich ist, wird dieser beim historischen Auslegungselement⁷⁹ berücksichtigt. Wenn sowohl der Gesetzeswortlaut als auch der manifestierte Wille des Gesetzgebers für eine bestimmte verfassungswidrige Auslegung sprechen, kann dies, wie oben zu 1.d/aa/cc) ausgeführt, nicht durch eine verfassungskonforme Auslegung korrigiert werden. Die verfassungswidrige Regelung ist vielmehr aus Rechtssicherheitsgründen aufzuheben. Eine Ausnahme besteht allerdings bei einem verfassungswidrigen sogenannten „qualifizierten Schweigen“ des Gesetzgebers. Mangels aufhebbarer Norm nimmt hier der Staatsgerichtshof entgegen dem Willen des Gesetzgebers eine verfassungskonforme Lückenfüllung vor⁸⁰. Keine Beachtung findet der manifestierte Wille des Gesetzgebers zudem, sofern sich dieser in einen offensichtlichen Irrtum befindet. Der Staatsgerichtshof geht dann nicht von einem einer verfassungskonformen Auslegung entgegenstehenden klaren Willen des Gesetzgebers aus.⁸¹ Im Resultat einem solchen Irrtum nahe kommt wohl auch, wenn der Gesetzgeber eine wichtige Frage offensichtlich übersehen oder diese jedenfalls überhaupt nicht berücksichtigt hat. Darüber hinaus hinterfragt der Staatsgerichtshof den klar manifestierten Willen des Gesetzgebers nicht weiter, unabhängig von der Qualität der Gesetzesmaterialien und der parlamentarische Debatte. Eine eigentliche Begründungspflicht trifft den Gesetzgeber nicht. Der grundrechtliche Begründungsanspruch gemäss Art. 43 LV betrifft nur die Rechtsanwendung, nicht die Rechtssetzung.⁸²

13. *Prüft Ihr Gerichtshof, [a] ob der politische Entscheidungsträger seine Entscheidung begründet hat oder [b] ob die Entscheidung so gefallen ist, wie sie das Gericht selbst getroffen hätte, wenn es selbst politischer Entscheidungsträger wäre?*
- a) Zum einen der beiden politischen Entscheidungsträger, dem Gesetzgeber, ist zu 12. ausgeführt worden, dass diesen zwar keine eigentliche Begründungspflicht trifft; dass aber die Gesetzesmaterialien und die parlamentarische Debatte Rückschlüsse auf den für die Gesetzesauslegung relevanten Willen des Gesetzgebers ermöglichen. Auch den Verordnungsgeber trifft grundsätzlich keine Begründungspflicht. Zwar ist auch dessen

⁷⁹ Siehe zur Auslegung durch den Staatsgerichtshof auch unten die Ausführungen zu 19.

⁸⁰ Ausführlich hierzu StGH 2020/046, Erw. 3.2 (www.gerichtsentscheide.li), mit Verweisen auf StGH 2016/005, LES 2017, 45 (48) sowie auf Wille, Auslegung (Fn. 26), 176 f. und Matthias Schmidle, Das rechtliche Gehör des Verdächtigen hinsichtlich der Akteneinsicht des Privatbeteiligten, LJZ 2017, 99 [103]). Der Kritik von Anton A. Eberle (Die Hausdurchsuchung sowie die Herausgabe und Beschlagnahme von Unterlagen im liechtensteinischen Strafverfahren, Bern 2016, 367 Fn. 1485), wonach eine solche Lückenfüllung neues Recht schaffe und gegen die Gewaltenteilung verstosse, hält der Staatsgerichtshof entgegen, jedes Gericht schaffe mit Lückenfüllung neues Recht, ohne dadurch gegen die Gewaltenteilung zu verstossen.

⁸¹ StGH 2018/033, Erw. 1.3.3 (www.gerichtsentscheide.li).

⁸² Art. 43 letzter Satz LV, wo der grundrechtliche Begründungsanspruch verankert ist, verpflichtet die ein Rechtsmittel ablehnende Behörde, „dem Beschwerdeführer die Gründe ihrer Entscheidung zu eröffnen.“ Der Staatsgerichtshof sieht den wesentlichen Zweck der Begründungspflicht entsprechend darin, dass „der von einer Verfügung oder Entscheidung Betroffene deren Stichhaltigkeit überprüfen und sich gegen eine fehlerhafte Begründung wehren kann (siehe anstatt vieler StGH 2022/099, Erw. 3.1; StGH 2020/013, LES 2020, 190 [192, Erw. 2.1]; StGH 2018/039, Erw. 5.1; StGH 2017/197, Erw. 2.1 [alle www.gerichtsentscheide.li]). Sowohl die Verfassungsbestimmung als auch die Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes zur Begründungspflicht beziehen sich somit allein auf die Rechtsanwendung, nicht auf die Rechtssetzung.“

Wille zur Auslegung von Verordnungen relevant, doch fehlt hier ein Äquivalent zu den Gesetzesmaterialien und der parlamentarischen Debatte. Immerhin kann die Regierung jedem Individualbeschwerdeverfahren und jedem Normprüfungsverfahren beitreten und eine Stellungnahme abgeben.⁸³ Damit kann die Regierung die Gründe für den Erlass einer in einem Individualbeschwerde- oder Verordnungsprüfungsverfahren anzuwendenden bzw. zu prüfenden Verordnung gewissermassen „nachschieben“.

Soweit die Regierung auch individuell-konkrete Verfügungen und Entscheidungen erlässt, ist sie im Übrigen an die durch das Grundrecht auf Begründung gemäss Art. 43 LV vorgegebenen Massstäbe gebunden, welche der Staatsgerichtshof auf entsprechende Parteirüge im Individualbeschwerdeverfahren überprüft.⁸⁴

- b) Der zweite Teil von Frage 13 kann generell verneint werden. Was den Gesetzgeber betrifft, so versagt sich der Staatsgerichtshof aufgrund von dessen besonderer demokratischer Legitimation und aus Gewaltenteilungsgründen ausdrücklich, sich an dessen Stelle zu setzen (siehe oben 1.d/aa). Eine – wenn auch weniger weitgehende – Zurückhaltung auferlegt sich der Staatsgerichtshof aus Gewaltenteilungsgründen auch gegenüber dem Ordnungsgeber (siehe oben insbesondere 1.d/aa/aaa-ccc). Was schliesslich individuell-konkrete Akte der Regierung angeht, so gilt für deren (indirekte) Überprüfung durch den Staatsgerichtshof im Anschluss an den verwaltungsgerichtlichen Instanzenzug die vorne zu 1.d/bb) umschriebene verfassungsgerichtliche Zurückhaltung gegenüber der Fachgerichtsbarkeit.

14. *Achtet Ihr Gerichtshof darauf, inwieweit der Entscheidung oder Massnahme eine umfassende Prüfung der Kompatibilität mit den Grundrechten vorausgegangen ist?*

Wie gründlich muss zum Beispiel die Analyse des Gesetzgebers sein, damit Ihr Gerichtshof ihr Bedeutung beimisst?

Zu dieser Frage kann auf die Ausführungen zu 12. und 13.a) verwiesen werden.

15. *Achtet Ihr Gerichtshof darauf, ob vor der Verabschiedung einer Massnahme die gegensätzlichen Standpunkte in der parlamentarischen Debatte umfassend zum Ausdruck gekommen sind? Reicht es aus, dass eine breite Debatte über den allgemeinen Inhalt der Rechtsvorschriften stattgefunden hat, oder muss den Auswirkungen auf die Rechte besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden?*

⁸³ Siehe Art. 13 StGHG (Individualbeschwerdeverfahren); Art. 18 Abs. 3 StGHG (Gesetzesprüfung); Art. 20 Abs. 3 StGHG (Verordnungsprüfung); Art. 22 Abs. 2 StGHG (Staatsvertragsprüfung).

⁸⁴ Gemäss ständiger Rechtsprechung ist wesentlicher Zweck der Begründungspflicht gemäss Art. 43 LV, dass die von einer Verfügung oder Entscheidung betroffene Partei deren Stichhaltigkeit überprüfen und sich gegen eine fehlerhafte Begründung wehren kann. Allerdings wird der Umfang des grundrechtlichen Begründungsanspruchs durch die Aspekte der Angemessenheit und Verfahrensökonomie begrenzt. Ein genereller Anspruch auf ausführliche Begründung existiert nicht (StGH 2020/013, LES 2020, 190 [192, Erw. 2.1]; StGH 2018/039, Erw. 5.1; StGH 2017/197, Erw. 2.1 [alle www.gerichtsentscheide.li]; siehe auch Tobias Michael Wille, Begründungspflicht, in: Kley/Vallender (Hrsg.), Grundrechtspraxis in Liechtenstein, LPS Bd. 52, Schaan 2012, 541 (554 ff., Rz. 16).

Auch zu dieser Frage kann primär auf die Ausführungen zu 12. verwiesen werden, wonach der Staatsgerichtshof auf die parlamentarische Debatte und generell die Gesetzesmaterialien zur Eruiierung des Willens des Gesetzgebers zurückgreift; und dass den Gesetzgeber aber keine eigentliche Begründungspflicht trifft. Wie zudem zu 13.a) geführt wurde, kann die Regierung sowohl in Individualbeschwerdeverfahren als auch Normprüfungsverfahren Stellungnahmen abgeben. Dabei kann sie auch in Ergänzung zu den Gesetzesmaterialien weitere Ausführungen machen. Solche weiteren Ausführungen belegen dann allerdings nicht den Willen des Gesetzgebers, werden aber vom Staatsgerichtshof im Rahmen der anderen Auslegungselemente, insbesondere der teleologischen Auslegung, berücksichtigt.

16. *Ist die Tatsache, dass die Entscheidung vom Gesetzgeber oder unter Beteiligung der Öffentlichkeit getroffen wurde, ein schlüssiger Nachweis für die demokratische Legitimität der Entscheidung?*

Wie zu 1.d/aa) ausgeführt, auferlegt sich der Staatsgerichtshof generell gegenüber Gesetzgeber aufgrund von dessen besonderer demokratischer Legitimation grosse Zurückhaltung. Diese Zurückhaltung hängt nicht von der Qualität der parlamentarischen Debatte ab, zumal den Gesetzgeber keine Begründungspflicht trifft (siehe die Ausführungen zu 12.). Umso mehr muss all dies bei einem Volksentscheid gelten.⁸⁵ Wie ebenfalls schon zu 12. ausgeführt wurde, sind allerdings offensichtliche Mängel der Gesetzesmaterialien und der parlamentarischen Debatte – bzw. der Abstimmungsunterlagen bei Volksentscheiden – bei der Ermittlung des historischen Willens des Gesetzgebers zu berücksichtigen.

III. Schutzbereich der Rechte, Gesetzmässigkeit und Verhältnismässigkeit

17. *Hat Ihr Gerichtshof jemals bei der Bestimmung des Inhalts eines Rechts Zurückhaltung geübt, indem er sich die Auslegung oder Anwendung des Rechts durch die Regierung zu eigen gemacht hat?*

Wie zu 1.b) ausgeführt, übt der Staatsgerichtshof im Anwendungsbereich der Judicial self-restraint-/Political question-Doktrin grösste Zurückhaltung. Dies bedeutet, dass in diesem Bereich die Auslegung oder Anwendung des Rechts durch die Regierung von vornherein nicht weiter hinterfragt wird.

⁸⁵ Die liechtensteinische Verfassung kennt stark ausgebaute direkt-demokratische Rechte, gemäss Art. 64 und 66 LV insbesondere das Initiativ- und Referendumsrecht auf Verfassungs- und Gesetzesstufe. Siehe Bernhard Ehrenzeller/Rafael Brägger, Politische Rechte, in: Andreas Kley/Klaus A. Vallender (Hrsg.), Grundrechtspraxis in Liechtenstein, LPS Bd. 52, Schaan 2012, 637 (650 ff.).

18. *Ist die Kontrolldichte von der Eigenart des Grundrechts abhängig? Ist Ihr Gerichtshof der Ansicht, dass einige Rechte oder Aspekte von Rechten wichtiger sind und dass Eingriffe in ihre Ausübung daher strenger geprüft werden müssen als andere? Nach welchen Kriterien wird diese Einteilung vorgenommen?*

Zu diesen Fragen kann primär auf die Ausführungen zu 1.d/aa/aaa), 1.d/bb/aaa) und 2.a) verwiesen werden. Danach wird hinsichtlich der Kontrolldichte generell zwischen dem subsidiären Willkürverbot und anderen Grundrechten differenziert. Bei der Rechtsanwendung wird zudem einerseits hinsichtlich den Anforderungen an die gesetzliche Grundlage zwischen leichten und schweren Eingriffen unterschieden. Andererseits erfolgt wie beim Willkürverbot auch bei einzelnen anderen Grundrechten mit einem tendenziell grossen sachlichen Geltungsbereich teilweise eine blosser Vertretbarkeitsprüfung.

Hinsichtlich der Kontrolldichte gibt es nach der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes keine eindeutigen weiteren Differenzierungen zwischen den einzelnen Grundrechten. Der Staatsgerichtshof anerkennt zwar insbesondere die überragende Bedeutung der Meinungsfreiheit gemäss Art. 40 LV. Sie „ist in gewissem Sinne die Grundlage jeder Freiheit überhaupt“.⁸⁶ Die Meinungsfreiheit und die Vereins- und Versammlungsfreiheit gemäss Art. 41 LV dienen „wesentlich der Freiheit der Kommunikation und der (politischen) Meinungsbildung. Sie haben deshalb eine Doppelfunktion: Sie sind nicht nur individuelle Freiheitsrechte, sondern sind auch unabdingbare Grundlage für eine funktionierende Demokratie.“⁸⁷ Entsprechend betont der Staatsgerichtshof auch die wichtige Rolle der politischen Rechte. Diese beinhalten neben dem Recht auf ungehinderte Stimmabgabe auch das Recht auf unverfälschte politische Willenskundgabe.⁸⁸ Aber auch wenn der Staatsgerichtshof die besondere Bedeutung der für das Funktionieren der Demokratie direkt relevanten Grundrechte hervorhebt, hat dies keine konkreten Auswirkungen auf die Prüfungsdichte. Sie ist gleich wie bei anderen Grundrechten.

19. *Haben Sie einen Massstab für die Klarheit bei der Prüfung der Verfassungsmässigkeit eines Gesetzes? Wie entscheiden Sie, wie klar ein Gesetz ist? Wann wenden Sie die Regel *In claris non fit interpretatio an*?*

⁸⁶ StGH 1994/008, LES 1995, 23 (27, Erw. 4) (= EuGRZ 1994, S. 607 ff.) mit Verweis auf BVerfGE 7, 208; vgl. auch Wolfram Höfling, Die Meinungsfreiheit als Demokratie Voraussetzung - Zur Wirkgeschichte eines Grundrechts im Fürstentum Liechtenstein, in: Liechtenstein-Institut (Hrsg.): 25 Jahre Liechtenstein-Institut (1986-2011), LPS Bd. 50, Schaan 2011, 219 (226).

⁸⁷ StGH 2018/074, Erw. 2.1; StGH 2010/088, Erw. 3.4.1 (beide www.gerichtsent-scheide.li); siehe auch Hilmar Hoch/Robin Schädler, Art. 40 LV, Rz. 5, in: Liechtenstein-Institut (Hrsg.), Kommentar zur liechtensteinischen Verfassung, Online-Kommentar, BERN 2016, verfassung.li (zuletzt bearbeitet: 26. Januar 2021).

⁸⁸ Die politische Meinungsbildung gerade auch im Vorfeld von Abstimmungen darf nicht durch unsachliche oder gar falsche Abstimmungsunterlagen beeinträchtigt werden (StGH 1990/006, LES 1991, 133 [135 Erw. 2.1]; StGH 1993/008, LES 1993, 91 (96 f. Erw. 2.1); vgl. auch StGH 2003/071, Erw. 2.2 [www.gerichtsent-scheide.li]; siehe Ehrenzeller/Brägger, Rechte [Fn. 85], 671 ff.). Insoweit ergibt sich auch eine Überschneidung mit der Meinungsfreiheit; siehe Hoch/Schädler, Art. 40 LV (Fn. 87), Rz. 15.

Der Staatsgerichtshof anerkennt den Grundsatz *In claris non fit interpretatio* ausdrücklich nicht, weil beim Auslegungsvorgang das grammatikalische nicht von den andern Auslegungselementen getrennt werden kann. Gemäss ständiger Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes besteht „heute anerkanntermassen keine allgemein gültige Hierarchie der Auslegungsmethoden mehr“. Die Wortauslegung stellt nur den zwangsläufigen Ausgangspunkt der Auslegungstätigkeit dar. Auch die Entscheidung, ob aus dem Wortlaut einer Bestimmung für den jeweiligen Anwendungsfall ein klarer Sinn resultiert, „ergibt sich grundsätzlich erst aus dem Kontext, das heisst unter Berücksichtigung einer oder mehrerer weiterer Auslegungsmethoden“.⁸⁹

20. *Wie intensiv prüft Ihr Gerichtshof, ob eine Massnahme einem legitimen Ziel dient?*

Diese Prüfung erfolgt in der Regel nicht intensiv, da die Identifizierung des im konkreten Fall als legitimes Ziel dienenden öffentlichen oder privaten Interesses meist unproblematisch ist. Häufig genügt schon ein Rückgriff auf die Staatszielbestimmungen der Verfassung. So hat der Staatsgerichtshof u.a. das allgemeine Staatsziel der Förderung der gesamten Volkswohlfahrt gemäss Art. 14 LV ohne Weiteres als „gesteigertes öffentliches Interesse“ anerkannt.⁹⁰ Allerdings kann ein legitimes Ziel oder Interesse mehr oder weniger gewichtig sein. Die entsprechende Gewichtung des Ziels erfolgt aber sinnvollerweise bei dem in ständiger Rechtsprechung gesondert geprüften Grundrechtseingriffskriterium der Verhältnismässigkeitsprüfung.⁹¹

21. *Welche Verhältnismässigkeitsprüfung wendet Ihr Gerichtshof an? Wendet Ihr Gericht alle Schritte der klassischen Verhältnismässigkeitsprüfung an (d. h. Angemessenheit, Erforderlichkeit und Verhältnismässigkeit im engeren Sinne)?*

Die Prüfung erfolgt je nach den Problemfeldern eines Falles anhand der jeweils betroffenen – erforderlichenfalls auch aller – Teilkriterien der Verhältnismässigkeit.⁹²

⁸⁹ StGH 2018/100, Erw. 2.4.1; StGH 2017/080, Erw. 2.2 (beide www.gerichtsentscheide.li); siehe auch Wille, Auslegung (Fn. 26), 162 f. Im Extremfall kann sich „sogar eine wortlautkonforme Auslegung als geradezu willkürlich erweisen“ (StGH 2014/072, Erw. 3.2; StGH 2014/064, Erw. 3.4; StGH 2011/181, Erw. 2.2 [[alle www.gerichtsentscheide.li](http://www.gerichtsentscheide.li)]). Siehe zu der für die Prüfung der Verfassungsmässigkeit von Gesetzen (und Verordnungen) besonders wichtigen verfassungskonformen Auslegung vorne 1. d/aa/cc)

⁹⁰ Siehe StGH 2003/048, Erw. 5.2.3 (www.gerichtsentscheide.li) sowie Patricia M. Schiess Rütimann, Einführende Bemerkungen zum III. Hauptstück: Von den Staatsaufgaben, Liechtenstein-Institut (Hrsg.), Kommentar zur liechtensteinischen Verfassung. Online-Kommentar, BERN 2016, verfassung.li (zuletzt bearbeitet: 30. September 2016). Regelmässig wird auch auf den Polizeigüterschutz zur Begründung eines öffentlichen Interesses zurückgegriffen; siehe etwa StGH 2011/203, Erw. 5.2; StGH 2008/129, Erw. 2.2 (www.gerichtsentscheide.li); siehe auch Herbert Wille, Liechtensteinisches Verwaltungsrecht. Ausgewählte Gebiete, LPS Bd. 38, Schaan 2004, 539 ff.

⁹¹ Siehe zu den Grundrechtseingriffskriterien vorne 1.d/aa/aaa). In Literatur und Rechtsprechung wird teilweise auch vom „überwiegenden öffentlichen Interesse“ gesprochen. Diese Formulierung vermischt aber die beiden Grundrechtseingriffskriterien des öffentlichen Interesses und der Verhältnismässigkeit und ist deshalb nicht hilfreich. Siehe hierzu StGH 2020/076, Erw. 2.4.7 (www.gerichtsentscheide.li).

⁹² Siehe als Beispiel einer besonders ausführlichen Verhältnismässigkeitsprüfung StGH 2021/082, Erw. 5.3 ff.; siehe auch StGH 2013/036, Erw. 3.2.2 (www.gerichtsentscheide.li) sowie Höfling, Schranken (Fn. 25), 103 ff., Rz. 41 ff.

22. *Prüft Ihr Gerichtshof alle Elemente der Verhältnismässigkeitsprüfung?*

Siehe die Ausführungen zu 21.

23. *Gibt es Fälle, in denen Ihr Gerichtshof annimmt, dass die angefochtene Massnahme einen oder mehrere Schritte der Verhältnismässigkeitsprüfung erfüllt, auch wenn es offensichtlich keine ausreichenden Beweise gibt, um dies zu belegen?*

Bei der Prüfung von

Individualbeschwerden gilt das Rügeprinzip (Bezeichnung des betroffenen Grundrechts) und das Substantiierungsprinzip (Begründung der jeweiligen Grundrechtsverletzung) gemäss Art. 16 i. V. m. Art. 40 Abs. 1 StGHG. Was nicht vorgebracht wird, wird entsprechend auch nicht geprüft. Anders ist dies bei der Normenkontrolle gemäss Art. 18 ff. StGHG, wo eine amtswegige Prüfung erfolgt. Indessen nimmt der Staatsgerichtshof keine eigenen Sachverhaltsabklärungen vor. Die jeweiligen behördlichen Angaben, Annahmen und Prognosen können aber gegenüber dem Staatsgerichtshof im konkreten Verfahren bekämpft werden. Wie zu 1.d/aa/bbb) ausgeführt, wird jedoch dem Gesetz- und dem Ordnungsgeber bei der Normenkontrolle eine Einschätzungs- und Prognoseprärogative eingeräumt. Entsprechend wird der Staatsgerichtshof im Zweifel der behördlichen Argumentation folgen. Der Staatsgerichtshof hat aber auch im Normprüfungsverfahren keine Kompetenz, ohne nähere Prüfung anzunehmen, dass eine angefochtene Norm einen oder mehrere Schritte der Verhältnismässigkeitsprüfung erfüllt.

24. *Fällt die Einführung der Verhältnismässigkeitsprüfung in der Rechtsprechung Ihres Gerichtshofs mit der Entfaltung des Grundsatzes der richterlichen Selbstbeschränkung zusammen?*

Diese Frage kann bejaht werden. Nach ersten Ansätzen einer Verhältnismässigkeitsprüfung bei der Eigentumsgarantie in den 1970er Jahren nahm der Staatsgerichtshof in der zweiten Hälfte der 1980er Jahre zuerst bei Eingriffen in die Handels- und Gewerbefreiheit eine differenziertere Verhältnismässigkeitsprüfung vor. Bis Mitte der 1990er Jahre erfolgte eine solche Verhältnismässigkeitsprüfung dann bei allen grundrechtlichen Abwehrrechten sowohl bei der Normenkontrolle als auch bei der Überprüfung der Rechtsanwendung.⁹³ Und in beiden Bereichen entwickelte der Staatsgerichtshof mehr oder weniger gleichzeitig verschiedene, diese neue Verhältnismässigkeitsprüfung einengrenzenden Instrumente der richterlichen Zurückhaltung.

In Bezug auf die Normprüfung betonte der Staatsgerichtshof in der Leitentscheidung zur Handels- und Gewerbefreiheit StGH 1985/011 von 1986 die Bindung des Gesetz-

⁹³ Siehe Hoch, Schwerpunkte (Fn. 5), 71 f. mit Rechtsprechungsnachweisen.

gebers an den differenzierten Verhältnismässigkeitsgrundsatz, gestand ihm aber gleichzeitig „einen erheblichen Spielraum politischer Gestaltungsfreiheit“ zu.⁹⁴ In der Folge wurde dies die ständige Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes zur zurückhaltenden Anwendung des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes gegenüber dem Gesetzgeber. Die späteren Entscheidungen betrafen ebenfalls primär die Handels- und Gewerbefreiheit.⁹⁵ Der Staatsgerichtshof stützte sich auf diese Rechtsprechung auch ergänzend bei den – weit häufigeren – Normprüfungen im Lichte des Gleichheitssatzes bzw. des Willkürverbots, obwohl dort keine Verhältnismässigkeitsprüfung erfolgt und somit von vornherein eine noch grössere Zurückhaltung gegenüber dem Gesetzgeber angezeigt ist.⁹⁶ Insgesamt kann somit festgehalten werden, dass der Staatsgerichtshof die Einführung der Verhältnismässigkeitsprüfung im Bereich der Normprüfung direkt mit dem Vorbehalt einer entsprechenden richterlichen Selbstbeschränkung verband.

Aber auch in Bezug auf die Überprüfung der fachgerichtlichen Rechtsanwendung lässt sich eine solche Korrelation aufzeigen. Wie erwähnt, hat der Staatsgerichtshof das Verhältnismässigkeitskriterium als Grundrechtseingriffskriterium ab Mitte der 1990er Jahre auch für die Rechtsanwendung anerkannt. Wie vorne zu 1.d/bb/aaa) ausgeführt wurde, besteht aber neben dem Willkürverbot auch bei einzelnen dieser Grundrechte mit einem potenziell weiten sachlichen Geltungsbereich die Gefahr einer ausufernden Überprüfung fachgerichtlicher Entscheidungen und damit der Verwischung der Grenze zwischen Verfassungs- und Fachgerichtsbarkeit. Entsprechend erfolgte weitgehend gleichzeitig mit der Einführung der Verhältnismässigkeitsprüfung bei Grundrechtseingriffen auch die Einschränkung dieser Prüfung bei den insoweit problematischen Grundrechten Eigentumsgarantie, Garantie des ordentlichen Richters und Schutz der persönlichen Freiheit.⁹⁷

25. *Hat die Rechtsprechung des EGMR die Haltung Ihres Gerichtshofs in Bezug auf die Frage richterlicher Selbstbeschränkung beeinflusst? Entspricht der vom EGMR anerkannte „margin of appreciation“ der Konventionsstaaten im innerstaatlichen Bereich dem Beurteilungsspielraum, den Ihr Gerichtshof dem politischen Entscheidungsträger einräumt? Wenn nicht, wie oft überschneiden sich die Erwägungen des EGMR zum*

⁹⁴ StGH 1985/011, LES 1988, 94 (99, Erw. 16); siehe zu dieser Entscheidung auch vorne 1.d/aa/bbb). Allerdings hatte sich der Staatsgerichtshof schon ein paar Jahre vorher – wenn auch wesentlich allgemeiner – für Zurückhaltung gegenüber dem Gesetzgeber ausgesprochen; siehe StGH 1982/65/V (LES 1984, 3 [4, Erw. 2.a]).

⁹⁵ So StGH 2004/014, Erw. 4; StGH 2006/005, Erw. 3a; StGH 2008/038, Erw. 6; StGH 2014/025, Erw. 5.2.2; siehe aber zur Eigentumsgarantie StGH 2011/203, Erw. 5.3 ff.; StGH 2007/118, Erw. 3; und zur Geheim- und Privatsphäre StGH 2013/036, Erw. 3.2.2 (alle www.gerichtsentscheide.li).

⁹⁶ Siehe anstatt vieler StGH 2021/017, Erw. 2.1; StGH 2018/039, Erw. 6.3; StGH 2016/024, Erw. 2.2; StGH 2013/118, Erw. 3.5.1; StGH 2011/017, Erw. 2.2; StGH 2010/032, Erw. 4.1 (alle www.gerichtsentscheide.li).

⁹⁷ Siehe zur Eigentumsgarantie StGH 1996/008, LES 1997, 153 (157, Erw. 2.2.2); StGH 1996/20, LES 1998, 68 (72, Erw. 2); StGH 1996/47, LES 1998, 195 (200, Erw. 4); ähnlich auch schon StGH 1988/19, LES 1989, 122 (124, Erw. 2); zur Garantie des ordentlichen Richters StGH 1997/27, LES 1999, 11 (15, Erw. 5.1); StGH 1998/45, LES 2000, 1 (4 f., Erw. 2); zum Schutz der persönlichen Freiheit StGH 1996/4, LES 1997, 203 (206 Erw. 4.1); ähnlich auch schon StGH 1987/12, LES 1988, 4 (6 Erw. 6); ausführlich zum Ganzen Hoch, Schwerpunkte (Fn. 5), 79 ff.

Ermessensspielraum der Konventionsstaaten mit den Erwägungen Ihres Gerichtshofs zum rechtspolitischen Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers?

Gemäss der „EMRK-freundlichen Judikatur des Staatsgerichtshofes werden die liechtensteinischen Grundrechte im Lichte der vergleichbaren Regelungen der EMRK interpretiert.“⁹⁸ Entsprechend überschneidet sich der Gehalt der inländischen und der EMRK-Grundrechte stark.⁹⁹ Soweit ersichtlich, engt der Staatsgerichtshof auch den vom EGMR den EMRK-Mitgliedstaaten eingeräumten „margin of appreciation“ im Verhältnis zu den inländischen Behörden und Gerichten nicht ein.

26. *Ist Ihr Staat jemals vom EGMR verurteilt worden, weil Ihr Gerichtshof in einem bestimmten Fall richterliche Zurückhaltung geübt hat und das Rechtsmittel an Ihren Gerichtshof dadurch unwirksam geworden ist?*

Bei den bisherigen Verurteilungen Liechtensteins durch den EGMR hat eine besondere gerichtliche Zurückhaltung soweit ersichtlich nur in einem Fall eine Rolle gespielt. In der EGMR-Entscheidung Steck-Risch u. a. gegen Liechtenstein hatte der Staatsgerichtshof eine Gehörsverletzung als geheilt erachtet,¹⁰⁰ weil sie keine Auswirkungen auf die Entscheidung der angefochtenen Entscheidung gehabt habe.¹⁰¹ Der EGMR erwog dagegen u.a., dass die tatsächliche Wirkung der Gehörsverletzung auf die Entscheidung in einer solchen Situation von geringer Bedeutung sei und wandte einen strengeren Massstab für die Heilung einer Verletzung dieses Grundrechts an.¹⁰²

Gerade umgekehrt hat der Staatsgerichtshof im Übrigen in einem kürzlichen Fall auf die Zurückhaltung gegenüber dem demokratisch legitimierten Gesetzgeber – in diesem Fall sogar direkt gegenüber dem Volk, da es zu einer Volksabstimmung gekommen war – verzichtet, weil eine einschlägige EGMR-Rechtsprechung vorlag. Der Staatsgerichtshof erwog, dass ihm trotz des Volksentscheids eine wichtige "Filterfunktion" zukomme, um unnötige Verurteilungen Liechtensteins durch den EGMR zu vermeiden.¹⁰³

IV. Andere Gesichtspunkte

⁹⁸ Peter Bussjäger, Der Staatsgerichtshof und die Europäische Menschenrechtskonvention – Bemerkungen zur Europäisierung des Grundrechtsschutzes in Liechtenstein, in: Liechtenstein-Institut (Hrsg.), Beiträge zum liechtensteinischen Recht aus nationaler und internationaler Perspektive, Festschrift zum 70. Geburtstag von Herbert Wille, LPS 54, Schaan 2014, 49 (61).

⁹⁹ Siehe Bussjäger, Staatsgerichtshof (Fn. 98), 55 ff.

¹⁰⁰ Siehe zu dieser Variante der Zurückhaltung gegenüber der Fachgerichtsbarkeit vorne I.d/bb/aaa).

¹⁰¹ EGMR-Urteil vom 19. Mai 2005, Nr. 63151/00, LES 2006, 53 (54, Rz. 24); siehe hierzu Hugo Vogt, Vogt, Hugo, Innerstaatliche Durchsetzung der Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, in: Liechtenstein-Institut (Hrsg.): Beiträge zum liechtensteinischen Recht aus nationaler und internationaler Perspektive. Festschrift zum 70. Geburtstag von Herbert Wille. LPS Bd. 54, Schaan 2014, 69, (74).

¹⁰² EGMR-Urteil Nr. 63151/00, a.a.O., 57, Rz. 57.

¹⁰³ StGH 2020/097, LES 2021, 182 (186, Erw. 2.6) mit Verweis auf Hilmar Hoch, Die EMRK in der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes, LJZ 2018, 111 (113).

27. *Wie oft stellt sich in Ihrem Gerichtshof die Frage richterlicher Selbstbeschränkung bei der Entscheidung über Menschenrechtsverletzungen?*

Die Beantwortung dieser Frage hängt davon ab, wie weit der Begriff der richterlichen Selbstbeschränkung gefasst wird (siehe zur Palette der vom Staatsgerichtshof praktizierten Selbstbeschränkungs- bzw. Kognitionsbeschränkungsvarianten vorne die einleitenden Ausführungen zu 1.). Wenn darunter jegliche verfassungsgerichtliche Kognitionsbeschränkung verstanden wird, dann übt der Staatsgerichtshof sehr häufig eine solche Selbstbeschränkung. Im Sinne des engen Verständnisses des Staatsgerichtshofes von *judicial self restraint/political question* (siehe hierzu vorne die Ausführungen zu 1.b) ist dies dagegen nur selten der Fall.

28. *Hat Ihr Gerichtshof seine Kontrolldichte im Lauf der Zeit zurückgenommen?*

Wie in den Ausführungen zu 24. erwähnt, hat der Staatsgerichtshof die Kontrolldichte bis in die 1990er Jahre sukzessive erhöht. Seither ist die Rechtsprechung in dieser Hinsicht im Wesentlichen konstant.¹⁰⁴

29. *Hängt die gerichtliche Selbstbeschränkung von der Anzahl der beim Gerichtshof anhängigen Rechtssachen ab?*

Ein solcher Zusammenhang ist aus den Begründungen des Staatsgerichtshofes für seine verschiedenen Varianten der richterlichen Zurückhaltung bzw. Kognitionsbeschränkung nicht ersichtlich.¹⁰⁵ Eine solche Art der „Bewältigung“ eines zu grossen Geschäftsanfalles wäre ohne explizite gesetzliche Grundlage kaum denkbar. So hat der Staatsgerichtshof gerade die fehlende gesetzliche Möglichkeit betont, „offensichtlich unbegründeten Verfassungsbeschwerden ohne nähere Begründung keine Folge zu geben“.¹⁰⁶

30. *[a] Kann Ihr Gerichtshof seine Entscheidungen auf Gründe stützen, die von den Parteien nicht vorgebracht wurden? [b] Kann Ihr Gerichtshof die geltend gemachten Gründe auf eine andere als die vom Antragsteller angegebene Verfassungsbestimmung stützen?*

¹⁰⁴ Siehe Hilmar Hoch, Staatsgerichtshof (Fn. 35), 426 bei Fn. 61. Immerhin ergab sich nach einer anfänglichen Verschärfung bei der Praxis zur Heilung von Verletzungen des rechtlichen Gehörs in letzter Zeit teilweise wieder eine grosszügigere, allerdings recht kasuistische Praxis. Siehe für einen Überblick über die Entwicklung dieser Rechtsprechung StGH 2022/016, Erw. 2.2. ff. (www.gerichtsentscheide.li); siehe auch vorne die Ausführungen zu 1.bb/aaa) zweitletzter Absatz.

¹⁰⁵ Dies trotz bis 2011 massiv angestiegenen Fallzahlen, die inzwischen aber wieder gefallen sind; siehe Hoch, Verfassungsgerichtsbarkeit (Fn 1), 1304.

¹⁰⁶ StGH 1995/28, LES 1998, 6 (11, Erw. 2.2); siehe hierzu Hoch, Staatsgerichtshof (Fn. 35), 429 Fn. 71.

- a) Zu dieser Frage kann auf die Ausführungen zur Geltung des Rüge- und das Substantiierungsprinzips im Verfassungsbeschwerdeverfahren einerseits und zur Amtswegigkeit des Normenkontrollverfahrens andererseits verwiesen werden (siehe vorne 23.).
- b) Der Staatsgerichtshof handhabt das Rügeprinzip nicht streng. Es müssen nicht zwingend einzelne Verfassungsartikel bezeichnet werden; es genügt, wenn eine bestimmte Grundrechtsrüge sinngemäss bzw. implizit geltend gemacht wird.¹⁰⁷ Entsprechend schadet es auch nicht, wenn das falsche Grundrecht geltend gemacht bzw. auf dem falschen Verfassungsartikel Bezug genommen wird, sofern das Beschwerdevorbringen genügend klar unter dem richtigen Grundrecht subsumiert werden kann.¹⁰⁸

31. *Kann Ihr Gerichtshof die Prüfung der Verfassungsmässigkeit eines Gesetzes auf ein anderes Gesetz ausdehnen, das vom Antragsteller nicht angefochten wurde, das aber für die Situation des Antragstellers relevant ist?*

Der Staatsgerichtshof kann jede von ihm in einem Individualbeschwerdeverfahren anzuwendende Gesetzes- oder Verordnungsbestimmung auch ohne Parteiantrag von Amtes wegen auf ihre Verfassungsmässigkeit überprüfen.¹⁰⁹ Bei einer von einem Gericht oder von anderen dazu Berechtigten beantragten Normprüfung¹¹⁰ ist der Staatsgerichtshof an den jeweiligen Antrag gebunden. Eine Ausnahme besteht aber dann, wenn sich neben der vom Antrag umfassten Gesetzes- oder Verordnungsbestimmung noch weitere, unmittelbar damit zusammenhängende Bestimmungen aus denselben Gründen als verfassungswidrig erweisen. In diesem Falle können auch diese weiteren, vom Antrag nicht umfassten Bestimmungen aufgehoben werden.¹¹¹ Für die Staatsvertragsprüfung gemäss Art. 22 f. StGHG gibt es allerdings keine entsprechende Regelung.

¹⁰⁷ StGH 2016/078, Erw. 2.1; StGH 2016/064, Erw. 2.5; StGH 2015/008, Erw. 1.3 (alle www.gerichtsent-scheide.li); siehe auch Tobias Michael Wille, Liechtensteinisches Verfassungsprozessrecht, LPS Bd. 43, Schaan 2007, 489.

¹⁰⁸ Siehe etwa StGH 2014/055, Erw. 2.2; StGH 2011/002, Erw. 4.2; StGH 1995/006, Erw. 3.1 (alle [gerichtsent-scheide.li](http://www.gerichtsent-scheide.li)).

¹⁰⁹ Art. 18 Abs. 1 Bst. c StGHG (Gesetze); Art. 20 Abs. 1 Bst. b StGHG (Verordnungen); Art. 22 Abs. 1 Bst. b StGHG (Staatsverträge).

¹¹⁰ Art. 18 Abs. 1 Bst. a und b StGHG (Gesetze); Art. 20 Abs. 1 Bst. a StGHG (Verordnungen); Art. 22 Abs. 1 Bst. b StGHG (Staatsverträge). Neben den Gerichten sind hinsichtlich Gesetzen die Regierung und die Gemeinden, hinsichtlich Verordnungen auch einzelne Gemeindebehörden und hinsichtlich Staatsverträgen auch Verwaltungsbehörden antragslegitimiert. Eine ungewöhnliche Regelung findet sich zudem in Art. 20 Abs. 1 Bst. c StGHG, wonach 100 Stimmberechtigte eine abstrakte Verordnungsprüfung beantragen können; siehe hierzu Wille, Verfassungsprozessrecht (Fn. 107), 192 ff.

¹¹¹ Art. 19 Abs. 1, 2. Satz StGHG (Gesetze) und 21 Abs. 1, 2. Satz StGHG (Verordnungen). Siehe hierzu StGH 2023/025, Erw. 3 ff. mit rechtsvergleichenden Hinweisen (www.gerichtsent-scheide.li). Der Staatsgerichtshof wendet diese Ausnahmeregelung auch dann an, wenn eine Bestimmung ohne die verfassungswidrige Bestimmung einen „Torso“ ohne eigene Normierungskraft dargestellt würde (StGH 2023/025, Erw. 3.6.5; StGH 2006/094, Erw. 3; ähnlich StGH 2020/097, Erw. 4.1 [alle www.gerichtsent-scheide.li]).